



EUROPÄISCHE ZENTRALBANK

BANKENAUF S I C H T

Leitfaden der EZB für den bankinternen Prozess zur Sicherstellung einer angemessenen Kapitalausstattung (Internal Capital Adequacy Assessment Process – ICAAP)

BANKENTOEZICHT

November 2018

BANKTILSYN BANKU UZRAUDŽĪBA

BANKŪ PRIEŽIŪRA NADZÓR BANKOWY

VIGILANZA BANCARIA

BANKFELÜGYELET

BANKING SUPERVISION

SUPERVISION BANCAIRE BANČNI NADZOR

MAOIRSEACHT AR BHAINCÉIREACHT NADZOR BANAKA

BANKING SUPERVISION

PANGANDUSJÄRELEVALVE

SUPERVISÃO BANCÁRIA

BANKOVNI DOHLED

БАНКОВ НАДЗОР

BANKTILSYN

BANKENAUF S I C H T

ΤΡΑΠΕΖΙΚΗ ΕΠΟΠΤΕΙΑ PANKKIVALVONTA

SUPRAVEGHERE BANCARĂ BANKOVÝ DOHL'AD

SUPERVIŽJONI BANKARJA

SUPERVISIÓN BANCARIA

BANKING SUPERVISION

SUPERVISÃO BANCÁRIA

BANKENAUF S I C H T

Inhalt

1	Einleitung	2
1.1	Zweck	3
1.2	Anwendungsbereich und Proportionalität	4
2	Grundsätze	6
	Grundsatz 1 – Das Leitungsorgan ist für eine solide Governance des ICAAP verantwortlich	6
	Grundsatz 2 – Der ICAAP ist integraler Bestandteil des Gesamtsteuerungsrahmens	8
	Grundsatz 3 – Der ICAAP trägt wesentlich zum Fortbestand der Institute bei, indem er die Angemessenheit ihrer Kapitalausstattung aus verschiedenen Perspektiven sicherstellt	14
	Grundsatz 4 – Alle wesentlichen Risiken werden im ICAAP identifiziert und berücksichtigt	28
	Grundsatz 5 – Das interne Kapital ist von hoher Qualität und eindeutig definiert	32
	Grundsatz 6 – Die Risikoquantifizierungsmethoden im ICAAP sind angemessen, konsistent und werden unabhängig validiert	34
	Grundsatz 7 – Regelmäßige Stresstests sollen die Angemessenheit der Kapitalausstattung unter adversen Bedingungen sicherstellen	39
3	Glossar	43
	Abkürzungsverzeichnis	48

1 Einleitung

1. Ausmaß und Schwere finanzieller Schocks werden oft durch unzureichendes und qualitativ minderwertiges Kapital im Bankensektor verstärkt. Dies war bei der jüngsten Finanzkrise der Fall, als Banken genau dann ihre Kapitalbasis stärken mussten, als es am schwierigsten war. Gleichzeitig waren zahlreiche Risiken nicht durch einen angemessenen Kapitalbetrag abgedeckt, was auf Schwachstellen der Banken bei der Ermittlung und Bewertung von Risiken zurückzuführen war.¹ Es ist daher von zentraler Bedeutung, die Widerstandsfähigkeit der einzelnen Kreditinstitute in Stressperioden zu stärken, indem ihre zukunftsorientierten internen Prozesse zur Sicherstellung einer angemessenen Kapitalausstattung (ICAAPs), einschließlich umfassender Stresstests und Kapitalplanungsverfahren, verbessert werden.
2. Der ICAAP spielt daher im Rahmen der Risikosteuerung von Kreditinstituten eine entscheidende Rolle. Die EZB erwartet von den bedeutenden Kreditinstituten im Einheitlichen Aufsichtsmechanismus (Single Supervisory Mechanism – SSM), dass der ICAAP im Einklang mit den Bestimmungen von Artikel 73 der Eigenkapitalrichtlinie (Capital Requirements Directive – CRD IV)² solide und konservativ ausgestaltet ist.³ Nach Auffassung der EZB enthalten solide, wirksame und umfassende ICAAPs eine klare Bewertung der Kapitalrisiken. Sie verfügen zudem über eine gut strukturierte Risk Governance und geordnete Risikoeskalationsprozesse. Diese stützen sich auf eine durchdachte und fundierte Risikostrategie, die in ein wirksames Risikolimitsystem überführt wurde.
3. Ein solider, wirksamer und umfassender ICAAP beruht nach Ansicht der EZB auf zwei Säulen: der ökonomischen Perspektive und der normativen Perspektive. Beide sollen sich ergänzen und ineinander einfließen.
4. Der ICAAP ist zudem ein wichtiger Input-Faktor für den aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess (Supervisory Review and Evaluation Process – SREP) des SSM. Er fließt im Einklang mit den EBA-Leitlinien zu gemeinsamen Verfahren und Methoden für den SREP in alle SREP-

¹ Siehe z. B. *Antwort des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht auf die Krise: Bericht an die G20*, Basler Ausschuss für Bankenaufsicht, Oktober 2010.

² Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338).

³ Artikel 73 CRD V: „Die Institute verfügen über solide, wirksame und umfassende Strategien und Verfahren, mit denen sie die Höhe, die Arten und die Verteilung des internen Kapitals, das sie zur quantitativen und qualitativen Absicherung ihrer aktuellen und etwaigen künftigen Risiken für angemessen halten, kontinuierlich bewerten und auf einem ausreichend hohen Stand halten können.“

Bewertungen und in das Verfahren zur Kapitalfestsetzung im Rahmen der Säule 2 mit ein.⁴

5. Der SREP trägt zwei Erkenntnissen Rechnung: Zum einen reduziert ein fundierter ICAAP die Unsicherheit eines Instituts und der zuständigen Aufsichtsbehörden im Hinblick auf die Risiken, denen das Institut ausgesetzt ist oder ausgesetzt sein könnte, und zum anderen stärkt er das Vertrauen der Aufsichtsbehörden in die Fähigkeit des Instituts, seinen Fortbestand durch Sicherstellung einer angemessenen Kapitalausstattung und durch eine wirksame Risikosteuerung zu gewährleisten. Dazu ist es erforderlich, dass das Institut vorausschauend sicherstellt, dass alle wesentlichen Risiken ermittelt, wirksam gesteuert (unter Verwendung einer angemessenen Kombination aus Quantifizierung und Kontrollen) und hinreichend mit Kapital von hoher Qualität unterlegt werden.

1.1 Zweck

6. Mit dem vorliegenden EZB-Leitfaden zum ICAAP („Leitfaden“) soll Transparenz gewährleistet werden, indem das Verständnis der EZB bezüglich der aus Artikel 73 CRD IV resultierenden ICAAP-Anforderungen öffentlich dargelegt wird. Der Leitfaden soll Institute bei der Stärkung ihrer ICAAPs unterstützen und die Verwendung von Best Practices fördern, indem er die Erwartungen der EZB an den ICAAP ausführlicher erläutert und auf diese Weise die Konsistenz und Wirksamkeit der Aufsicht erhöht.
7. Im Leitfaden werden von den ICAAP-Bestimmungen der CRD IV sieben Grundsätze abgeleitet, die unter anderem bei der Beurteilung der ICAAPs der einzelnen Institute im Rahmen des SREP berücksichtigt werden. Auf diese Grundsätze wird auch bei Gesprächen mit den einzelnen Instituten im Rahmen des aufsichtlichen Dialogs Bezug genommen.
8. Durch diesen Leitfaden werden geltende Rechtsvorschriften zur Umsetzung von Artikel 73 CRD IV weder abgelöst noch ersetzt. Bei Widersprüchen zwischen dem Leitfaden und geltendem Recht ist das geltende Recht maßgebend. Der Leitfaden dient der praktischen Orientierung und wird regelmäßig aktualisiert, um neuen Entwicklungen und Erfahrungen Rechnung zu tragen. Die im Leitfaden dargelegten Grundsätze und Erwartungen werden folglich mit der Zeit weiterentwickelt. Der Leitfaden wird mit Blick auf die Entwicklung der Praxis und der Methoden in der europäischen Bankenaufsicht, die aufsichtsrechtlichen Entwicklungen auf internationaler und europäischer Ebene und beispielsweise neue verbindliche Auslegungen einschlägiger Richtlinien und Verordnungen durch den Europäischen Gerichtshof überarbeitet werden.

⁴ Siehe (EBA/GL/2014/13) vom 19. Juli 2018, Tz. 349-350 und 354. Textziffer 349 besagt, dass die zuständigen Behörden „zusätzliche Eigenmittelanforderungen auf Basis der Einzelrisiken nach aufsichtlichem Ermessen bestimmen sollten“, wobei diese Entscheidung durch mehrere Informationsquellen gestützt werden sollte.

9. Der Leitfaden folgt einem prinzipienbasierten Ansatz und legt den Schwerpunkt auf bedeutende, aus aufsichtlicher Sicht ausgewählte Aspekte. Er ist nicht als Richtschnur für sämtliche Aspekte zu verstehen, die für einen soliden ICAAP von Bedeutung sind. Die Implementierung eines angesichts ihrer jeweiligen Situation angemessenen ICAAPs verbleibt in der Verantwortung des Instituts. Die EZB bewertet die ICAAPs der Institute auf Einzelfallbasis.
10. Den Instituten wird empfohlen, neben diesem Leitfaden und den einschlägigen Rechtsvorschriften auf EU- und nationaler Ebene, weitere für den ICAAP maßgebliche Veröffentlichungen der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (European Banking Authority – EBA)⁵ und internationaler Gremien wie des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht (Basel Committee on Banking Supervision – BCBS) und des Rats für Finanzstabilität (Financial Stability Board – FSB) zu berücksichtigen. Ferner sollten die Institute alle an sie gerichteten ICAAP-bezogenen Empfehlungen berücksichtigen, z. B. Empfehlungen, die sich aus dem SREP ergeben und die solide Governance, das Risikomanagement oder Kontrollen betreffen.

1.2 Anwendungsbereich und Proportionalität

11. Der Leitfaden ist relevant für Kreditinstitute, die bedeutende beaufsichtigte Unternehmen im Sinne von Artikel 2 Absatz 16 der SSM-Rahmenverordnung sind.⁶ Der Anwendungsbereich von Artikel 73 CRD IV in Bezug auf den ICAAP ist in Artikel 108 CRD IV geregelt. Angesichts der Tatsache, dass Artikel 73 CRD IV lediglich auf eine Mindestharmonisierung abzielt und in den einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedlich in nationales Recht umgesetzt wurde, besteht in den teilnehmenden Mitgliedstaaten eine große Vielfalt an ICAAP-Praktiken und Anforderungen an die Aufsicht über Kreditinstitute.
12. Die EZB hat gemeinsam mit den nationalen zuständigen Behörden (National Competent Authorities – NCAs) ICAAP-Grundsätze entwickelt. Ziel dieser Grundsätze ist es, durch die Entwicklung gemeinsamer Methoden in diesem wichtigen Aufsichtsbereich hohe Aufsichtsstandards zu gewährleisten.
13. Der ICAAP ist in erster Linie ein interner Prozess, und es liegt in der Verantwortung der einzelnen Institute, ihn glaubwürdig und nach dem Grundsatz der Proportionalität umzusetzen. Gemäß Artikel 73 CRD IV müssen ICAAPs im Hinblick auf die Art, den Umfang und die Komplexität der Geschäfte des Instituts angemessen sein.

⁵ Von besonderer Bedeutung sind in diesem Zusammenhang die EBA-Leitlinien zur internen Governance (EBA/GL/2017/11), die EBA-Leitlinien zu Stresstest (EBA/GL/2018/04) sowie die CEBS-Leitlinien über das Management von Konzentrationsrisiken im Rahmen der aufsichtlichen Überprüfung (GL31).

⁶ Verordnung (EU) Nr. 468/2014 der Europäischen Zentralbank vom 16. April 2014 zur Einrichtung eines Rahmenwerks für die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Zentralbank und den nationalen zuständigen Behörden und den nationalen benannten Behörden innerhalb des einheitlichen Aufsichtsmechanismus (SSM-Rahmenverordnung) (EZB/2014/17) (ABl. L 141 vom 14.5.2014, S. 1).

14. Die Grundsätze in diesem Leitfaden dienen lediglich als Ausgangsbasis für den aufsichtlichen Dialog mit den Kreditinstituten. Sie sollten daher nicht als umfassende Betrachtung sämtlicher Aspekte verstanden werden, die für die Umsetzung und Anwendung eines soliden, wirksamen und umfassenden ICAAP notwendig sind. Die Institute sind selbst dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass ihr ICAAP umfassend sowie im Hinblick auf die Art, den Umfang und die Komplexität ihrer Geschäfte angemessen ist. Dabei darf der Grundsatz der Proportionalität jedoch nicht zu Lasten der Wirksamkeit des ICAAP angewendet werden.

2 Grundsätze

Grundsatz 1 – Das Leitungsorgan ist für eine solide Governance des ICAAP verantwortlich

- (i) Angesichts der bedeutenden Rolle des ICAAP für das Institut wird erwartet, dass er in allen Kernelementen vom Leitungsorgan genehmigt wird. Dies soll aus den Regeln zur internen Governance für das Leitungsorgan hervorgehen, die gemäß nationalen Rechtsvorschriften und im Einklang mit dem einschlägigen Unionsrecht sowie den EBA-Leitlinien festgelegt wurden. Vom Leitungsorgan, von der oberen Leitungsebene und von den zuständigen Ausschüssen wird erwartet, dass sie den ICAAP effektiv erörtern und hinterfragen.
- (ii) Das Leitungsorgan sollte jedes Jahr eine klare und prägnante Erklärung verfassen und unterzeichnen, in der es seine Einschätzung zur Angemessenheit der Kapitalausstattung des Instituts zum Ausdruck bringt (Erklärung zur Angemessenheit der Kapitalausstattung (Capital Adequacy Statement – CAS)). Diese ist mit ICAAP-Ergebnissen und sonstigen relevanten Informationen zu untermauern.
- (iii) Die Gesamtverantwortung für die Umsetzung des ICAAP liegt beim Leitungsorgan, das auch den Governance-Rahmen für den ICAAP genehmigen soll. Dieser soll eine klare und transparente Zuweisung der Verantwortlichkeiten nach dem Prinzip der Funktionstrennung sowie einen klaren Ansatz für die regelmäßige interne Überprüfung und Validierung des ICAAP enthalten.

Das Leitungsorgan genehmigt die Kernelemente des ICAAP

15. Vom Leitungsorgan wird erwartet, dass es das CAS erstellt und unterzeichnet und die Kernelemente des ICAAP genehmigt, z. B.:
 - den Governance-Rahmen,
 - die internen Regelungen zur Dokumentation,
 - den Kreis der erfassten Unternehmen, den Risikoidentifizierungsprozess sowie das interne Risikoinventar und die interne Risikotaxonomie, aus denen der Umfang der wesentlichen Risiken sowie die Abdeckung dieser Risiken durch Kapital hervorgeht,
 - die Risikoquantifizierungsmethoden⁷, einschließlich wesentlicher Annahmen und Parameter für die Risikomessung (z. B. Zeithorizont,

⁷ Im ICAAP-Leitfaden wird keine bestimmte Methode für die Risikoquantifizierung vorgegeben. Dies wird im Abschnitt „Wahl der Risikoquantifizierungsmethoden“ in Grundsatz 6 näher erläutert.

Diversifikationsannahmen, Konfidenzniveaus), die sich auf zuverlässige Daten und solide Datenaggregationssysteme stützen,

- den zur Sicherstellung der angemessenen Kapitalausstattung (einschließlich des Stresstestrans und einer präzisen Definition einer angemessenen Kapitalausstattung) gewählten Ansatz.

16. Das Leitungsorgan hat eine Aufsichts- und eine Leitungsfunktion, die von einem einzigen oder zwei separaten Organen ausgeübt werden können. Welche Funktion für die Genehmigung welcher Kernelemente des ICAAP verantwortlich ist, hängt von den Regelungen zur internen Governance des jeweiligen Instituts ab. Die EZB legt dies im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften und dem einschlägigen Unionsrecht sowie den EBA-Leitlinien aus.⁸

Interne Überprüfung und Validierung

17. Gemäß Artikel 73 CRD IV soll der ICAAP regelmäßig intern überprüft werden. Die EZB erwartet, dass diese regelmäßige interne Überprüfung sowohl qualitative als auch quantitative Aspekte berücksichtigt. Dazu gehören beispielsweise die Verwendung der ICAAP-Ergebnisse, der Stresstestrans, die Risikoerfassung und die Datenaggregationsprozesse sowie angemessene Prozesse zur Validierung der internen Methoden zur Risikoquantifizierung.
18. Zu diesem Zweck sollten die Institute über angemessene Leitlinien und Verfahren für interne Überprüfungen verfügen. Die Überprüfungen sollten durch die drei Verteidigungslinien, bestehend aus den Geschäftsbereichen und aus den unabhängigen internen Kontrollfunktionen (Risikomanagement, Compliance und interne Revision), entsprechend ihrer Aufgaben und Zuständigkeiten durchgeführt werden.⁹
19. Die EZB erwartet, dass anhand festgelegter Prozesse eine proaktive Anpassung des ICAAP an alle auftretenden wesentlichen Änderungen sichergestellt wird. Hierzu zählen beispielsweise der Eintritt in neue Märkte, die Bereitstellung neuer Dienstleistungen, das Angebot neuer Produkte oder strukturelle Veränderungen der Gruppe¹⁰ oder des Finanzkonglomerats.
20. ICAAP-Ergebnisse und -Annahmen sollten einer angemessenen internen Überprüfung unterzogen werden, die z. B. die Bereiche Kapitalplanung, Szenarien und Risikoquantifizierung abdeckt. Inwieweit diese Überprüfung quantitativer statt qualitativer Art sein sollte, richtet sich nach der Art des geprüften Aspekts. Sie sollte den Grenzen und Beschränkungen, die sich aus den eingesetzten Methoden, den zugrunde liegenden Annahmen und den in die

⁸ Siehe Erwägungsgrund 56 und Artikel 3 Absatz 1 Nummern 7 bis 9 CRD IV sowie Titel II der EBA-Leitlinien zur Internen Governance (EBA/GL/2017/11).

⁹ Die jeweiligen Aufgaben der Funktionen sind in den EBA-Leitlinien zur internen Governance (EBA/GL/2017/11) beschrieben.

¹⁰ Für die Zwecke dieses Leitfadens schließt der Begriff „Institut“ gemäß Artikel 108 CRD IV auch Gruppen, Konglomerate oder Untergruppen ein.

Risikoquantifizierung einfließenden Daten ergeben, hinreichend Rechnung tragen.

21. Ziel der Überprüfung ist es, genau zu untersuchen, ob die internen Prozesse sowie die gewählten Methoden und Annahmen zu soliden Ergebnissen geführt haben („Backtesting“) und ob sie im Hinblick auf die aktuelle Lage und künftige Entwicklungen weiterhin angemessen sind. Es wird erwartet, dass die Ergebnisse dieser Überprüfung sorgfältig ausgewertet, dokumentiert und der oberen Leitungsebene sowie dem Leitungsorgan vorgelegt werden. Wurden Schwachstellen identifiziert, sollten diese umgehend durch wirksame Folgemaßnahmen behoben werden.

Erklärung zur Angemessenheit der Kapitalausstattung

22. In der Erklärung zur Angemessenheit der Kapitalausstattung (CAS) legt das Leitungsorgan seine Einschätzung zur Angemessenheit der Kapitalausstattung des Instituts dar und erläutert unter Angabe von Informationen, die es als relevant erachtet – darunter auch die ICAAP-Ergebnisse –, die wichtigsten Gründe für diese Einschätzung. Nach Auffassung der EZB zeigt ein solides CAS, dass das Leitungsorgan über ein gutes Verständnis der Angemessenheit der Kapitalausstattung des Unternehmens, der wichtigsten Bestimmungsfaktoren und Schwachstellen, der wichtigsten ICAAP-Eingangsdaten und -Ergebnisse, der dem ICAAP zugrunde liegenden Parameter und Prozesse sowie der Konsistenz zwischen ICAAP und strategischer Planung verfügt.
23. Die Institute sollten unter Berücksichtigung nationaler Rechtsvorschriften sowie einschlägiger Aufsichtsanforderungen und -leitlinien beschließen, wer im Namen des Leitungsorgans zur Zeichnung des CAS berechtigt ist.¹¹

Grundsatz 2 – Der ICAAP ist integraler Bestandteil des Gesamtsteuerungsrahmens

- (i) Gemäß Artikel 73 CRD IV müssen die Institute über solide, wirksame und umfassende Strategien und Prozesse verfügen, um die Risiken, denen es ausgesetzt ist oder sein könnte, ihrer Art und Höhe nach mit aus seiner Sicht angemessenem Kapital abzudecken.
- (ii) Neben einem angemessenen quantitativen Rahmenwerk für die Bewertung der Angemessenheit der Kapitalausstattung soll ein qualitatives Rahmenwerk sicherstellen, dass die Angemessenheit der Kapitalausstattung aktiv gesteuert wird. Dazu gehört, dass die Indikatoren für die Angemessenheit der

¹¹ Die Aufteilung der Aufgaben und Zuständigkeiten zwischen Aufsichts- und Leitungsfunktion des Leitungsorgans wird in den EBA-Leitlinien zur Internen Governance (EBA/GL/2017/11) ausführlicher beschrieben.

Kapitalausstattung überwacht werden, damit potenzielle Bedrohungen rechtzeitig erkannt und bewertet werden können, und dass praktische Schlussfolgerungen gezogen und präventive Maßnahmen ergriffen werden, damit sowohl die Eigenmittel als auch das interne Kapital angemessen bleiben.¹²

- (iii) Die quantitativen und qualitativen Aspekte des ICAAP sollten sowohl miteinander als auch mit der Geschäftsstrategie und der Risikobereitschaft des Instituts in Einklang stehen. Der ICAAP sollte in die Geschäfts-, Entscheidungs- und Risikomanagementprozesse des Instituts integriert sein. Er sollte innerhalb der gesamten Gruppe konsistent und kohärent sein.
- (iv) Von den Instituten wird erwartet, dass sie für eine solide und wirksame ICAAP-Gesamtarchitektur sorgen und das Zusammenspiel der ICAAP-Elemente sowie die Einbindung des ICAAP in die Gesamtsteuerung des Instituts dokumentieren.
- (v) Der ICAAP soll strategische Entscheidungsprozesse unterstützen und zugleich operativ darauf abzielen, stets eine angemessene Kapitalausstattung sicherzustellen und damit ein angemessenes Nutzen-Risiko-Verhältnis zu fördern. Alle Methoden und Verfahren, die ein Institut im Rahmen seiner operativen oder strategischen Prozesse verwendet, um die Angemessenheit seiner Kapitalausstattung zu steuern, sollten genehmigt, eingehend überprüft und ordnungsgemäß in den ICAAP und seine Dokumentation aufgenommen sein.

Der ICAAP als integraler Bestandteil des Steuerungsrahmens der Institute

- 24. Damit die Angemessenheit der Kapitalausstattung zur Abdeckung der Risiken der Institute bewertet und sichergestellt werden kann, sollten die internen Verfahren und Regelungen gewährleisten, dass die im ICAAP enthaltene quantitative Risikoanalyse bei allen wesentlichen Geschäftsaktivitäten und Entscheidungen berücksichtigt wird.¹³
- 25. Dies wird beispielsweise durch die Nutzung des ICAAP bei der strategischen Planung auf Gruppenebene, bei der Überwachung der Indikatoren für die Angemessenheit der Kapitalausstattung (zur rechtzeitigen Ermittlung und Bewertung potenzieller Bedrohungen) sowie durch seine Verwendung für praktische Schlussfolgerungen und das Ergreifen präventiver Maßnahmen, zur Festlegung der Kapitalallokation und zur Gewährleistung der anhaltenden Wirksamkeit des Rahmens für die Risikobereitschaft (Risk Appetite Framework – RAF) erreicht.

¹² Das Konzept des internen Kapitals wird in Grundsatz 5 beschrieben.

¹³ Die allgemeinen Erwartungen an den quantitativen Teil des ICAAP sind in Grundsatz 3 erläutert.

26. ICAAP-basierte risikoadjustierte Performanceindikatoren¹⁴ sollten bei Entscheidungsprozessen und z. B. bei der Festlegung der variablen Vergütung oder bei Erörterungen zur Geschäftstätigkeit und zu Risiken auf allen Ebenen des Instituts – beispielsweise in Ausschüssen für das Aktiv-Passiv-Management, Risikoausschüssen und Sitzungen des Leitungsorgans – herangezogen werden.

Die ICAAP-Gesamtarchitektur

27. Das Leitungsorgan ist für die Sicherstellung einer soliden und wirksamen ICAAP-Gesamtarchitektur verantwortlich. Es sorgt dafür, dass die verschiedenen ICAAP-Elemente ineinandergreifen und dass der ICAAP in die Gesamtsteuerung des Instituts eingebunden ist. Das Institut sollte eine klare Vorstellung davon haben, wie diese Elemente konsequent in einen effektiven Gesamtprozess eingebunden werden, der es dem Institut ermöglicht, im Zeitverlauf eine angemessene Kapitalausstattung sicherzustellen.
28. Zu diesem Zweck sollte die ICAAP-Dokumentation des Instituts eine Beschreibung der ICAAP-Gesamtarchitektur enthalten, beispielsweise einen Überblick über die wichtigsten ICAAP-Elemente und ihr Zusammenspiel mit einer Erläuterung, wie der ICAAP in die Arbeitsweise des Instituts eingebunden ist und wie seine Ergebnisse im Institut verwendet werden. In der Beschreibung der ICAAP-Architektur sollte die Struktur des ICAAP grob dargestellt werden. Zudem sollte erläutert werden, wie seine Ergebnisse in Entscheidungsprozesse einfließen. Ferner sollten die Zusammenhänge beispielsweise zwischen Geschäfts- und Risikostrategien, Kapitalplänen, Risikoidentifizierungsprozessen, der Erklärung zur Risikobereitschaft, Limitsystemen, Risikoquantifizierungsmethoden, dem Stresstestprogramm und der internen Berichterstattung dargelegt werden.

Interne Berichterstattung

29. Der ICAAP ist ein fortlaufender Prozess. Es wird erwartet, dass die Institute die ICAAP-Ergebnisse (z. B. zur Entwicklung der wesentlichen Risiken, Schlüsselindikatoren usw.) in angemessenen Zeitabständen in ihre interne Berichterstattung gegenüber verschiedenen Managementebenen aufnehmen. Die Berichterstattung an das Leitungsorgan sollte mindestens vierteljährlich erfolgen; je nach Größe, Komplexität, Geschäftsmodell und Risikoarten des Instituts kann jedoch ein kürzerer Turnus erforderlich sein, um eine zeitnahe Reaktion der Geschäftsleitung zu gewährleisten.

¹⁴ Beispiele für solche Indikatoren können in den *EBA-Leitlinien für eine solide Vergütungspolitik gemäß Artikel 74 Absatz 3 und Artikel 75 Absatz 2 der Richtlinie 2013/36/EU und Angaben gemäß Artikel 450 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (EBA/GL/2015/22)* gefunden werden.

30. ICAAP-Ergebnisse zur Risikoquantifizierung und zur Kapitalallokation sollten nach ihrer Genehmigung als Leistungsbenchmark und Zielgröße dienen, an der die mit einer Risikoübernahme verbundenen Finanz- und sonstigen Ergebnisse der einzelnen Geschäftsbereiche gemessen werden. Dies sollte durch die Einrichtung eines soliden ICAAP-Governance-Rahmens und einer soliden ICAAP-Architektur (siehe Grundsatz 1) unterstützt werden.

Der ICAAP und der Rahmen für die Risikobereitschaft¹⁵

31. Im Einklang mit dem Bericht des SSM zu Governance und Risikobereitschaft sollte der Rahmen für die Risikobereitschaft (RAF) eines Instituts das Zusammenspiel zwischen diesem Rahmen und anderen strategischen Prozessen wie dem ICAAP, dem ILAAP, dem Sanierungsplan und dem Vergütungssystem formalisieren. Ein ausgereifter RAF sollte in der Erklärung zur Risikobereitschaft dargelegt werden. In enger Verzahnung mit dem ICAAP sollte er einen Grundpfeiler eines soliden Risiko- und Kapitalmanagements bilden.
32. Es wird erwartet, dass die Institute in ihrer Erklärung zur Risikobereitschaft ein klares und eindeutiges Bild der Maßnahmen vermitteln, die sie im Hinblick auf ihre Risiken und im Einklang mit ihrer Geschäftsstrategie ergreifen wollen. In der Erklärung sollte insbesondere dargelegt werden, warum bestimmte Arten von Risiken, Produkten oder Regionen akzeptiert oder vermieden werden.
33. Das Gesamtrisikoprofil des Instituts sollte letztlich durch den gruppenweiten RAF und seine Umsetzung begrenzt und bestimmt werden. Darüber hinaus ist der RAF ein entscheidendes Element in der Entwicklung und Umsetzung der Strategie eines Instituts. Er stellt auf strukturierte Art und Weise die Verbindung zwischen den eingegangenen Risiken, der Angemessenheit der Kapitalausstattung und den strategischen Zielen des Instituts her. Als Teil des RAF sollten die Institute ihre Managementpuffer festsetzen und berücksichtigen.
34. Die Institute sollten klar darlegen, wie die Umsetzung und die Überwachung ihrer Strategie und Risikobereitschaft durch den ICAAP unterstützt werden und wie dadurch die effektive Einhaltung der in der Erklärung zur Risikobereitschaft niedergelegten Risikogrenzen ermöglicht wird. Zur Förderung eines soliden und wirksamen Risikomanagements sollten die Institute die ICAAP-Ergebnisse nutzen, wenn sie ein wirksames System zur Risikoüberwachung und Risikoberichterstattung und ein hinreichend granulares Limitsystem (einschließlich wirksamer Eskalationsverfahren) einrichten, das beispielsweise einzelnen Risiken, Teilrisiken, Unternehmen und Geschäftsbereichen bestimmte Limite

¹⁵ Weitere Erklärungen und Hinweise sind im *Bericht des SSM zu Governance und Risikobereitschaft*, EZB, Juni 2016, und in den *Principles for an Effective Risk Appetite Framework*, Rat für Finanzstabilität, November 2013, zu finden.

zuweist und auf diese Weise die operative Umsetzung der Erklärung zur Risikobereitschaft unterstützt.

Konsistenz zwischen ICAAPs und Sanierungsplänen

35. Ziel eines Sanierungsplans ist es, die Maßnahmen darzulegen, die von einem Institut im Fall einer erheblichen Verschlechterung seiner Finanzlage zu ergreifen sind, um seine finanzielle Stabilität wiederherzustellen. Da eine unzureichende Kapitalausstattung eine der größten Bedrohungen für die Geschäftsführung/Existenzfähigkeit darstellt, sollten der ICAAP und der Sanierungsplan Teil ein und desselben Risikomanagement-Rahmens sein. Während der ICAAP darauf abzielt, die Fortführung eines Instituts (im Rahmen seiner Strategie und seines angestrebten Geschäftsmodells) sicherzustellen, sind im Sanierungsplan Maßnahmen (einschließlich außerordentlicher Maßnahmen) dargelegt, die im Fall einer erheblichen Verschlechterung der Finanzlage eines Instituts zu ergreifen sind, um seine finanzielle Stabilität wiederherzustellen.
36. Demzufolge wird von den Instituten erwartet, dass sie die Konsistenz und Kohärenz zwischen ihrem ICAAP einerseits und ihren Sanierungsplänen und -vorkehrungen (z. B. Schwellenwerte für Frühwarnsignale und Indikatoren des Sanierungsplans, Eskalationsverfahren und potenzielle Managementmaßnahmen¹⁶) andererseits sicherstellen. Darüber hinaus sollen potenzielle ICAAP-Managementmaßnahmen mit wesentlichen Auswirkungen unverzüglich in den Sanierungsplan einfließen, und umgekehrt, um sicherzustellen, dass die Verfahren und Informationen in den dazugehörigen Dokumenten konsistent und auf aktuellem Stand sind.

Gruppenübergreifende Konsistenz und Kohärenz

37. Mit dem ICAAP sollte auf den relevanten Konsolidierungsebenen und für die relevanten Unternehmen der Gruppe gemäß Artikel 108 CRD IV die Angemessenheit der Kapitalausstattung sichergestellt werden. Damit die Angemessenheit der Kapitalausstattung unternehmensübergreifend effektiv bewertet und aufrechterhalten werden kann, müssen die Strategien, die Risikomanagementverfahren, die Entscheidungsprozesse und die zur Quantifizierung des Kapitalbedarfs verwendeten Methoden und Annahmen im jeweils einbezogenen Unternehmenskreis durchweg kohärent sein.
38. Dort, wo sich nationale ICAAP-Vorschriften oder -Leitlinien für bestimmte Unternehmen oder Untergruppen unterscheiden, bedarf es bei der Umsetzung auf Ebene dieser Unternehmen oder Untergruppen möglicherweise Ansätze, die zu einem gewissen Grad abweichen. Die Institute sollten jedoch

¹⁶ Weichen jedoch die dem ICAAP und die dem Sanierungsplan zugrunde liegenden Grundsätze voneinander ab, können die geplanten Managementmaßnahmen unterschiedlich sein.

sicherstellen, dass dies die Wirksamkeit und Konsistenz des ICAAP auf allen relevanten Ebenen nicht beeinträchtigt. Ein besonderer Fokus liegt dabei auf der Gruppenebene. Die Institute sollten auch mögliche Hindernisse für die gruppeninterne Übertragbarkeit von Kapital konservativ und umsichtig prüfen und in ihrem ICAAP berücksichtigen.

Beispiel 2.1: Konsistenz zwischen ICAAP und Sanierungsplan

Um zu gewährleisten, dass die Ausgestaltung der Sanierungspläne und der ICAAPs insgesamt konsistent ist, wird von den Instituten erwartet, dass sie hinsichtlich sämtlicher potenziellen Auswirkungen auf das Kapital und der entsprechenden Managementmaßnahmen im Rahmen des ICAAP und des Sanierungsplans konsistent vorgehen. Konkret bedeutet dies, dass beispielsweise Kapitalindikatoren, die im Sanierungsplan herangezogen werden, um tatsächliche oder möglicherweise künftig eintretende erhebliche Verschlechterungen von Quantität und Qualität des Kapitals eines Instituts festzustellen, im ICAAP konsistent berücksichtigt werden sollten. Das heißt, unter normalen Umständen sollte die Kapitalausstattung durch den ICAAP so gesteuert werden, dass sie die im Sanierungsplan festgelegten Schwellenwerte für Kapitalindikatoren¹⁷ stets um eine ordentliche Sicherheitsmarge übersteigt.

Konsistenz wird ebenso hinsichtlich der Managementmaßnahmen im ICAAP und im Sanierungsplan erwartet: Geht ein Institut in seinem Sanierungsplan und in seinem ICAAP von den gleichen Maßnahmen aus, so kann dies unter Umständen dazu führen, dass die Wirksamkeit der Sanierungsoptionen bei der Berechnung der Gesamtsanierungskapazität überschätzt wird, wenn einige der Maßnahmen bereits unter dem ICAAP ergriffen wurden. Um Überschneidungen zwischen Sanierungsoptionen und ICAAP-Managementmaßnahmen zu vermeiden, die zu einer doppelten Erfassung führen könnten, sollten sich wesentliche Managementmaßnahmen, die im Rahmen des ICAAP ergriffen wurden, umgehend in einer Neubeurteilung der Durchführbarkeit und Wirksamkeit von Sanierungsoptionen im Rahmen des Sanierungsplans widerspiegeln.¹⁸

Beispielsweise könnte die Kapazität eines Instituts zur Kapitalbeschaffung im Sanierungsfall erheblich beeinträchtigt sein, wenn das Institut im Rahmen des ICAAP, in einer Situation, die nicht im Sanierungsplan geregelt ist, bereits Kapital beschafft hat. Dies könnte die Art und den Umfang des zusätzlichen Kapitals, das beschafft werden könnte, sowie die Ausgestaltung von Emissionsbedingungen beeinflussen. Ein weiteres Beispiel sind Managementmaßnahmen zur Risikominderung. Wenn zum Beispiel bestimmte Vermögenswerte im Rahmen des ICAAP in einer Situation veräußert werden, die keinen Sanierungsfall darstellt, dann können diese Vermögenswerte zu einem späteren Zeitpunkt nicht noch einmal

¹⁷ Weitere Informationen hierzu finden sich in den EBA-Leitlinien zur Mindestliste der qualitativen und quantitativen Indikatoren des Sanierungsplans (EBA/GL/2015/02)

¹⁸ Siehe auch *Report on recovery plans* der EZB, Juli 2018.

verkauft werden. Somit kommt diese Maßnahme nicht mehr als praktikable Sanierungsoption in Betracht.

Eine weitere Verbindung zwischen ICAAPs und Sanierungsplänen ist der reverse Stresstest. Dieses Instrument soll von den Instituten im Rahmen ihres ICAAP genutzt werden, um festzustellen, welche Szenarien eine Situation herbeiführen würden, die ihre Fähigkeit bedroht, ein beabsichtigtes Geschäftsmodell (und damit ihr ICAAP-Ziel) zu verfolgen. Im Zusammenhang mit der Sanierungsplanung sollten reverse Stresstests als Ausgangspunkt für die Entwicklung von Szenarien in Erwägung gezogen werden, bei denen nur eine Situation „nahe einem Ausfall“ berücksichtigt werden soll, d. h. Situationen, die dazu führen dürften, dass das Geschäftsmodell eines Instituts oder einer Gruppe nicht mehr tragfähig ist, sofern nicht erfolgreich Sanierungsmaßnahmen durchgeführt werden.¹⁹ Zudem sollten Szenarien sowohl im ICAAP als auch im Sanierungsplan auf Ereignissen basieren, die besonders relevant für die Institute sind und die deren wichtigste Schwachstellen adressieren.

Grundsatz 3 – Der ICAAP trägt wesentlich zum Fortbestand der Institute bei, indem er die Angemessenheit ihrer Kapitalausstattung aus verschiedenen Perspektiven sicherstellt

- (i) Der ICAAP spielt eine Schlüsselrolle bei der Sicherstellung einer angemessenen Kapitalausstattung und trägt damit wesentlich zur Sicherung des Fortbestands des Instituts bei. Um diesen Beitrag zu ihrem Fortbestand sicherzustellen, sollte das Institut einen angemessenen ICAAP implementieren, der solide und konservativ ist und zwei komplementäre interne Perspektiven vereint.
- (ii) Die Institute sollten eine normative Perspektive implementieren, in deren Rahmen über mehrere Jahre hinweg ihre Fähigkeit beurteilt wird, auf mittlere Sicht stets alle regulatorischen und aufsichtlichen Kapitalanforderungen und -vorgaben zu erfüllen sowie sonstigen externen finanziellen Zwängen Rechnung zu tragen. Dazu gehört die Beurteilung eines glaubwürdigen Basisszenarios und angemessener institutsspezifischer adverser Szenarien, die sich in der mehrjährigen Kapitalplanung widerspiegeln und mit den übergreifenden Planungszielen der Institute in Einklang stehen.
- (iii) Die normative Perspektive sollte durch eine ökonomische Perspektive ergänzt werden, in deren Rahmen die Institute alle wesentlichen Risiken identifizieren und quantifizieren, welche aus ökonomischer Sicht Verluste verursachen und das interne Kapital substantiell verringern könnten. Im Einklang mit dieser ökonomischen Perspektive sollten die Institute sicherstellen, dass ihre Risiken

¹⁹ Siehe Textziffer 11 der EBA-Leitlinien über die bei Sanierungsplänen zugrunde zu legende Bandbreite an Szenarien (EBA/GL/2014/06).

entsprechend ihrem Konzept zur Sicherstellung der angemessenen Ausstattung mit internem Kapital hinreichend durch internes Kapital unterlegt sind.

- (iv) Die Erkenntnisse aus der einen Perspektive sollten in der jeweils anderen Perspektive berücksichtigt werden, und beide Perspektiven sollten in alle wesentlichen Geschäftsaktivitäten und -entscheidungen einfließen (siehe Grundsatz 2).

Ziel: Beitrag zum Fortbestand der Institute

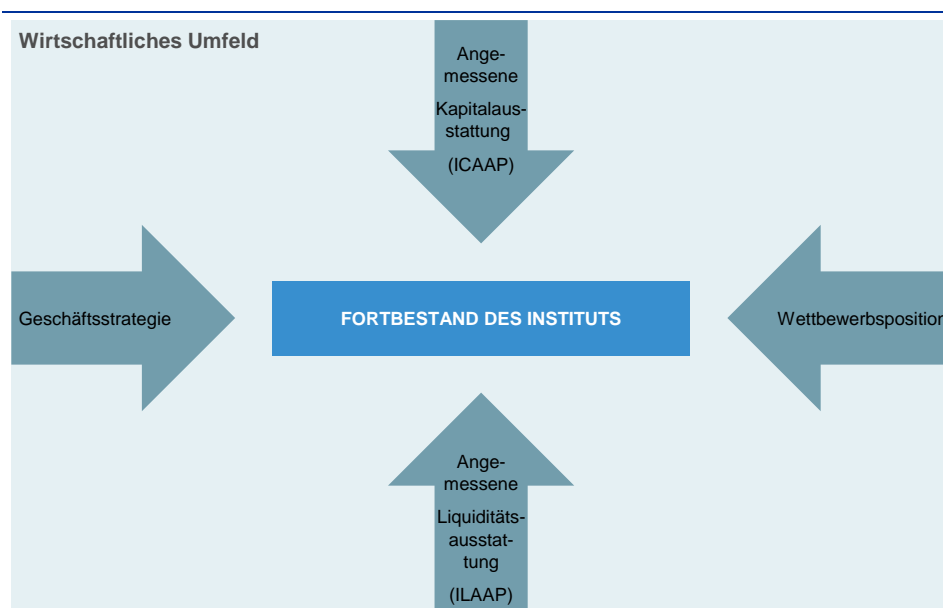
- 39. Der ICAAP soll aus der Kapitalperspektive zum Fortbestand des jeweiligen Instituts beitragen, indem er gewährleistet, dass es auch im Falle langanhaltender adverser Entwicklungen über hinreichend Kapital verfügt, um seine Risiken tragen, Verluste auffangen und nachhaltig seine Strategie verfolgen zu können. Die Institute sollten dieses Kontinuitätsziel ihrem RAF (siehe Grundsatz 2) zugrunde legen und den ICAAP-Rahmen vor dem Hintergrund ihrer gesamten Kapitalzwänge zur Überprüfung ihrer Risikobereitschafts- und Risikotoleranzgrenzen nutzen; dabei sollten sie ihrem Risikoprofil und ihren Anfälligkeiten Rechnung tragen.
- 40. Unter Berücksichtigung dieser Kapitalzwänge sollten die Institute Managementpuffer²⁰ bewerten und festlegen, die über die regulatorischen und aufsichtlichen Mindestvorgaben²¹ und das zur nachhaltigen Verfolgung ihrer Strategie benötigte interne Kapital hinausgehen. Bei der Bewertung ausreichender Managementpuffer auf mittlere Sicht sollten die Institute beispielsweise die Erwartungen der Märkte, der Anleger und Geschäftspartner, etwaige Ausschüttungsbeschränkungen im Zusammenhang mit dem ausschüttungsfähigen Höchstbetrag (Maximum Distributable Amount – MDA) sowie die Abhängigkeit des Geschäftsmodells von der Fähigkeit, Bonus- und Dividendenzahlungen sowie Zahlungen in Bezug auf Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals (AT1) zu leisten, berücksichtigen. Neben diesen externen Zwängen sollten die Managementpuffer z. B. auch Unsicherheiten im Zusammenhang mit Projektionen der Kapitalquoten und daraus eventuell resultierende Schwankungen dieser Quoten abfedern, die Risikobereitschaft der Institute widerspiegeln und ihnen eine gewisse Flexibilität bei ihren Geschäftsentscheidungen einräumen.

²⁰ In diesem Leitfaden beziehen sich Managementpuffer nicht auf verfügbares Kapital („headroom“). Sie spiegeln vielmehr das Kapital wider, das nach Auffassung des jeweiligen Instituts nötig ist, um sein Geschäftsmodell nachhaltig zu verfolgen.

²¹ Durch das Konzept des Managementpuffers werden keine neuen Mindestkapitalanforderungen festgelegt, die über das gesetzliche Mindestmaß hinausgehen. Wenngleich in der Regel davon ausgegangen wird, dass Managementpuffer größer als null sind, könnte ein Institut theoretisch auch argumentieren, dass es je nach betrachtetem Szenario auch bei einem Managementpuffer von null in der Lage ist, sein Geschäftsmodell nachhaltig zu verfolgen.

Abbildung 1

Der ICAAP trägt zum Fortbestand der Institute bei



Normative interne Perspektive

41. Im Rahmen der normativen Perspektive wird über einen mehrjährigen Zeitraum beurteilt, inwieweit die Institute in der Lage sind, ihre quantitativen regulatorischen und aufsichtlichen Kapitalanforderungen und -vorgaben zu erfüllen und ihren sonstigen externen finanziellen Zwängen gerecht zu werden.
42. Neben Anforderungen wie etwa jenen zur Verschuldungsquote und zu Großkrediten sowie (sobald anwendbar) zu den Mindestanforderungen für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (MREL) sollten die Institute vor allem die Kapitalanforderungen der Säule 1 und der Säule 2, die Pufferanforderungen der CRD IV und die Kapitalempfehlungen der Säule 2 berücksichtigen (siehe Abbildung 2).
43. In der normativen Perspektive sollte allen wesentlichen Risiken Rechnung getragen werden, die sich auf relevante aufsichtsrechtliche Kennzahlen, einschließlich Eigenmittel und Risikopositionsbeträge, im Planungszeitraum auswirken können. Sie beschränkt sich somit nicht auf die in den regulatorischen Kapitalanforderungen berücksichtigten Säule-1-Risiken, auch wenn ihre Ergebnisse anhand von aufsichtsrechtlichen Kennzahlen ausgedrückt werden. Bei der Beurteilung der Angemessenheit der Kapitalausstattung aus der normativen Perspektive sollten die Institute alle maßgeblichen Risiken in Betracht ziehen, die sie im Rahmen der ökonomischen Perspektive quantifiziert haben, und prüfen, ob und inwieweit sich diese Risiken je nach zugrunde gelegtem Szenario im Planungszeitraum materialisieren könnten.

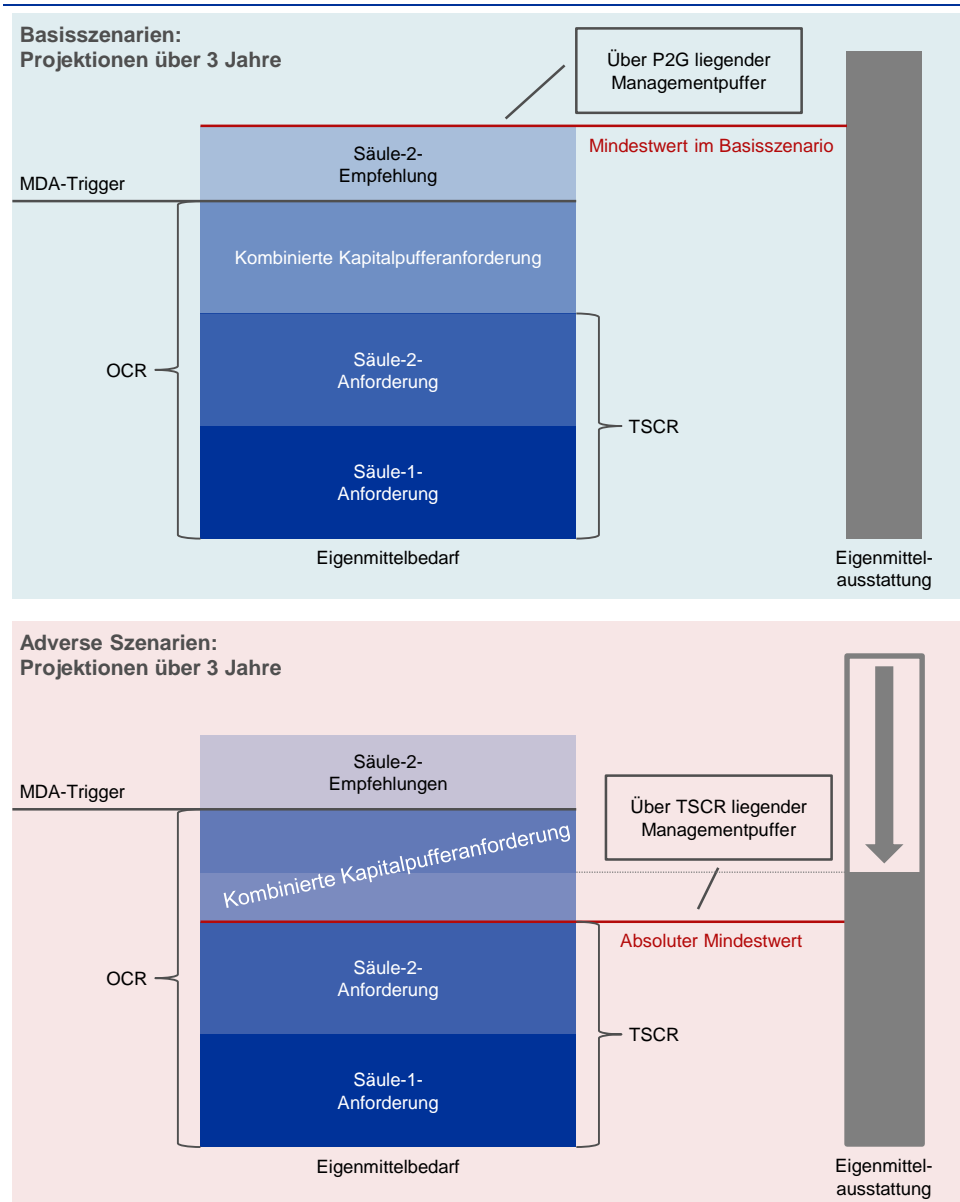
44. Von den Instituten wird erwartet, dass sie über einen soliden aktuellen Kapitalplan verfügen, der mit ihren Strategien, ihrer Risikobereitschaft und ihren Kapitalressourcen vereinbar ist. Der Kapitalplan sollte Basis- und adverse Szenarien umfassen und einen zukunftsgerichteten Zeithorizont von mindestens drei Jahren abdecken.²² Die Institute sollten zudem die Auswirkungen bevorstehender Änderungen des Rechts-, Regulierungs- oder Rechnungslegungsrahmens²³ berücksichtigen und eine fundierte und begründete Entscheidung treffen, wie diesen Änderungen bei der Kapitalplanung Rechnung getragen wird. Was die Höhe der künftigen Säule-2-Anforderungen und -Empfehlungen anbelangt, so wird von den Instituten erwartet, dass sie alle Informationen über künftige Änderungen dieser Positionen berücksichtigen.²⁴

²² Es obliegt den Instituten, einen angemessenen Planungszeitraum zu wählen, wobei ein detaillierter Kapitalplan einen Mindestzeitraum von drei Jahren umfassen sollte. Institute sollten zudem Entwicklungen, die über diesen Mindestzeitraum hinausgehen, in angemessener Weise in ihrer strategischen Planung berücksichtigen, wenn diese wesentliche Auswirkungen haben werden.

²³ Je nach Wahrscheinlichkeit und potenzieller Auswirkung einer bestimmten Änderung kann das Institut unterschiedlich vorgehen. Einige Änderungen können zum Beispiel sehr unwahrscheinlich erscheinen, hätten aber so große Auswirkungen auf ein Institut, dass es entsprechende Notfallmaßnahmen erarbeiten sollte. Wahrscheinlichere regulatorische Änderungen sollten hingegen direkt im Kapitalplan erfasst werden. Aktuelle Beispiele für neue Vorschriften sind der Internationale Rechnungslegungsstandard 9 (International Financial Reporting Standard – IFRS 9), die Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie (Bank Recovery and Resolution Directive – BRRD) und der Standardansatz für das Gegenparteiausfallrisiko (Standardised Approach for Counterparty Credit Risk – SA-CCR).

²⁴ Säule-2-Kapitalanforderungen und -Empfehlungen werden von der EZB festgelegt. Es wird erwartet, dass Institute diesen Kapitalbedarf in ihrer Kapitalplanung als extern bestimmte Werte behandeln. Falls keine spezifischen Informationen darüber bestehen, die Gegenteiliges besagen, sollten die zukünftigen Säule-2-Anforderungen und -Empfehlungen in der Kapitalplanung mindestens so hoch angesetzt sein wie die aktuellen Werte.

Abbildung 2
 Managementpuffer und sonstige Kapitalzwänge im Rahmen der normativen
 Perspektive



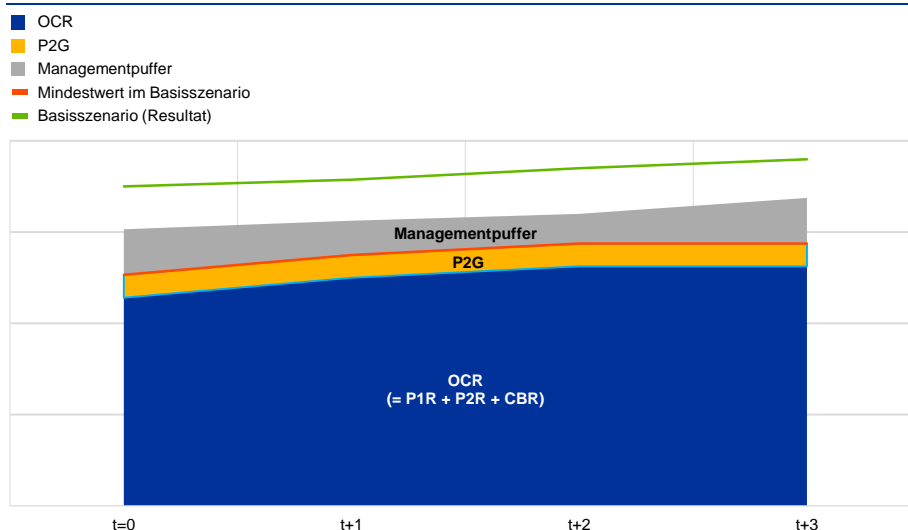
Zahlen und Maßangaben dienen lediglich der Veranschaulichung.

45. Bei Betrachtungen ohne Stressbedingungen, einschließlich Basisszenario-Projektionen im Rahmen der Kapitalplanung, sollten die Institute neben der Gesamtkapitalanforderung aus dem SREP (Total SREP Capital Requirement – TSCR) die kombinierten Kapitalpufferanforderungen (Combined Buffer Requirements – CBR), d. h. die Gesamtkapitalanforderung (Overall Capital Requirement – OCR) und die Säule-2-Empfehlungen (Pillar 2 Guidance – P2G), berücksichtigen. Die Institute sollten den vorstehenden Ausführungen Rechnung tragen, um angemessene Managementpuffer festzulegen und Kapitalpläne umzusetzen, die über einen mittelfristigen Zeitraum die Erfüllung

der OCR und der P2G unter den erwarteten Basisszenario-Bedingungen ermöglichen (siehe Abbildung 3).

Abbildung 3

Projektion der Kapitalquote im Basisszenario in der normativen Perspektive



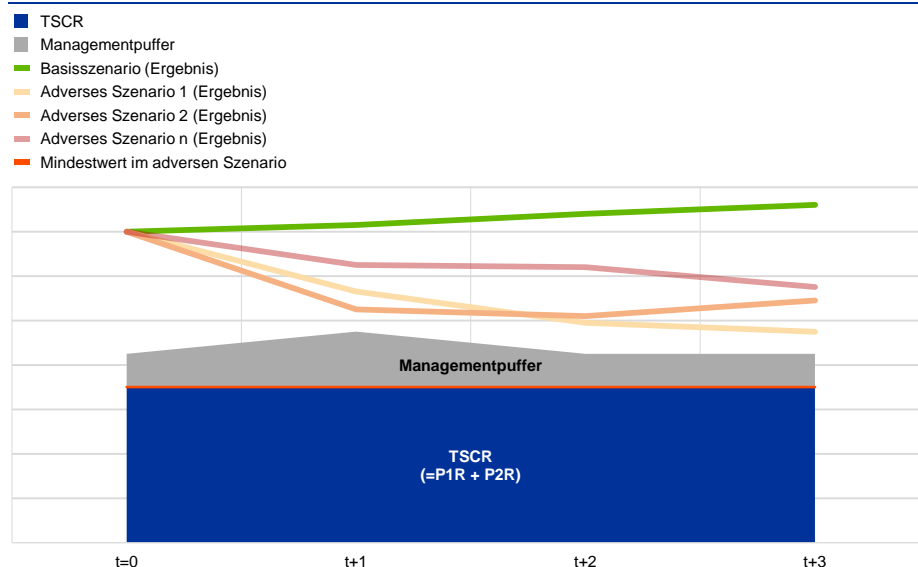
Zahlen und Maßangaben dienen lediglich der Veranschaulichung.

46. Vom Institut wird erwartet, dass es die kontinuierliche Erfüllung ihrer TSCR anstrebt. Dies gilt auch in längeren Phasen adverser Entwicklungen, die zu einem gravierenden Rückgang des harten Kernkapitals (CET1) führen können. Bei hinreichend adversen Szenarien²⁵ kann unter Umständen akzeptiert werden, dass die Institute ihre P2G und ihre kombinierten Kapitalpufferanforderungen nicht erfüllen. Dennoch sollten die Institute über die TSCR hinausgehende, angemessene Managementpuffer festsetzen, um den vorstehenden Ausführungen Rechnung zu tragen. Diese Puffer sollten in der Kapitalplanung berücksichtigt werden. Dies würde es ihnen ermöglichen, nicht nur ihre TSCR zu erfüllen, sondern auch beispielsweise den Markterwartungen unter adversen Bedingungen über einen mittelfristigen Zeitraum gerecht zu werden (siehe Abbildung 4).
47. Geht das Institut in seinem Kapitalplan von Managementmaßnahmen aus, sollte es auch die Durchführbarkeit und die erwarteten Auswirkungen dieser Maßnahmen in den jeweiligen Szenarien beurteilen und die quantitativen Auswirkungen der einzelnen Maßnahmen auf die Planzahlen transparent machen. Die zugrunde gelegten Annahmen sollten gegebenenfalls mit dem Sanierungsplan in Einklang stehen.

²⁵ Ausführungen zum Schweregrad adverser Szenarien finden sich in Grundsatz 7.

Abbildung 4

Projektionen der Kapitalquote in adversen Szenarien in der normativen Perspektive²⁶



Zahlen und Maßangaben dienen lediglich der Veranschaulichung.

Ökonomische interne Perspektive

48. Die Institute sollten die Angemessenheit ihrer Kapitalausstattung aus ökonomischer Perspektive steuern, indem sie dafür sorgen, dass ihre Risiken unter Berücksichtigung der in Grundsatz 5 dargelegten Erwartungen hinreichend durch internes Kapital gedeckt sind. Voraussetzung für die Angemessenheit der Kapitalausstattung aus ökonomischer Perspektive ist, dass das interne Kapital des Instituts fortlaufend zur Abdeckung der Risiken und zur Unterstützung der Strategie ausreicht.
49. Bei diesem Ansatz soll die Beurteilung durch das jeweilige Institut alle Risiken umfassen, die aus ökonomischer Perspektive wesentliche Auswirkungen auf seine Kapitalposition haben könnten. Damit die rein wirtschaftliche Situation betrachtet wird, basiert diese Perspektive nicht auf Rechnungslegungsvorschriften oder aufsichtsrechtlichen Anforderungen. Das Institut orientiert sich vielmehr am wirtschaftlichen Wert²⁷ aller wirtschaftlich relevanten Aspekte,

²⁶ Zur Veranschaulichung wird für alle Szenarien derselbe Managementpuffer verwendet, der tatsächliche Managementpuffer richtet sich jedoch nach dem betrachteten Szenario.

²⁷ Weitere Informationen zu diesem Konzept finden sich im Glossar. Einzelheiten zum internen Kapital sind in Grundsatz 5 dargelegt; hinsichtlich der Risiken wird von den Instituten erwartet, dass sie alle Faktoren berücksichtigen, die sich auf ihren wirtschaftlichen Wert, d. h. ihr internes Kapital auswirken, könnten. Die Erwartungen der EZB hinsichtlich einer Risikoidentifizierung, Risikoquantifizierung und Stresstests in der ökonomischen Perspektive sind in den Grundsätzen 4, 6 und 7 näher erläutert.

einschließlich Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und Risiken.²⁸ Somit beruht der ICAAP zwar auf der Annahme einer Fortführung des Instituts – und soll dieses Ziel auch sicherstellen –, von dem Institut wird aber dennoch erwartet, dass es sich bei der Steuerung einer angemessenen Kapitalausstattung in der ökonomischen Perspektive am wirtschaftlichen Wert orientiert. Die Institute sollten ökonomische Risiken und internes Kapital adäquat steuern und im Rahmen ihrer Stresstestprogramme sowie im Rahmen der Überwachung und Steuerung einer angemessenen Kapitalausstattung bewerten.

50. Die Institute sollten ihre eigenen Verfahren und Methoden anwenden, um mögliche erwartete Verluste (sofern diese nicht bei der Ermittlung des internen Kapitals berücksichtigt werden) und unerwartete Verluste zu identifizieren, zu quantifizieren und mit internem Kapital zu unterlegen. Dabei ist der Grundsatz der Proportionalität zu berücksichtigen. Es wird erwartet, dass die Institute eine zeitpunktbezogene Risikoquantifizierung für die am Stichtag vorherrschende Situation vornehmen. Diese sollte durch eine mittelfristige Betrachtung der Auswirkungen wesentlicher künftiger Entwicklungen ergänzt werden, die nicht Gegenstand der Beurteilung der aktuellen Situation sind, z. B. potenzielle Managementmaßnahmen, Veränderungen des Risikoprofils oder des externen Umfelds.²⁹
51. Die Institute sollten die Ergebnisse und Kennzahlen, die sich aus der Beurteilung der Angemessenheit der Kapitalausstattung aus ökonomischer Perspektive ergeben, zur strategischen und operativen Steuerung sowie zur Überprüfung ihrer Risikobereitschaft und ihrer Geschäftsstrategien verwenden. Neben einer konservativen Definition des internen Kapitals³⁰ und einer konservativen Risikoquantifizierung sollten die Institute ein Konzept für die Angemessenheit der Kapitalausstattung aus ökonomischer Perspektive vorlegen, das es ihnen ermöglicht, wirtschaftlich existenzfähig zu bleiben und ihre Strategie zu verfolgen. Dazu gehören Steuerungsprozesse, mit denen frühzeitig ermittelt wird, ob Handlungsbedarf besteht, um einen aufkommenden Mangel an internem Kapital zu beseitigen und wirksame Maßnahmen zu ergreifen (z. B. Kapitalerhöhung, Risikominderung).
52. Die aus ökonomischer Perspektive angemessene Kapitalausstattung eines Instituts erfordert eine aktive Überwachung und Steuerung. Deshalb sollten die Institute Verfahren und Managementmaßnahmen vorbereiten und planen, um Situationen zu vermeiden, die eine Unterkapitalisierung zur Folge hätten.

²⁸ Das Konzept für eine angemessene Kapitalausstattung aus ökonomischer Perspektive, das z. B. das Nettobarwertkonzept umfasst, unterliegt den institutseigenen Definitionen und Kriterien. Das dieser Perspektive zugrunde liegende Konzept sollte zwar dem in den EBA-Leitlinien zur Steuerung des Zinsänderungsrisikos bei Geschäften des Anlagebuchs (EBA/GL/2018/02) (auch als „Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch“ oder „IRRBB“ bezeichnet) dargelegten Konzept des wirtschaftlichen Werts (economic value – EV) entsprechen, der vorliegende Leitfaden schreibt jedoch keine bestimmte Methode zur Quantifizierung der Risiken oder des internen Kapitals vor.

²⁹ Zu Managementmaßnahmen gehören unter anderem Kapitalmaßnahmen, der Kauf oder Verkauf von Geschäftsbereichen und Veränderungen des Risikoprofils. Weitere Informationen finden sich im Abschnitt „Zusammenspiel zwischen der ökonomischen und der normativen Perspektive“.

³⁰ Die Erwartungen in Bezug auf das interne Kapital sind in Grundsatz 5 dargelegt.

Abbildung 5

Steuerungsaspekte im Rahmen der ökonomischen Perspektive



Die Abbildung ist nicht als Projektion einer wirtschaftlichen Situation zu einem bestimmten Zeitpunkt zu verstehen. Sie bildet das Absinken des ökonomischen Kapitals ab, zu dem es im Zeitverlauf über die normalen konjunkturellen Entwicklungen hinaus kommen kann. Die Institute sollten die Angemessenheit ihrer Kapitalausstattung aktiv steuern und über eine Strategie verfügen, um ein solches Absinken zu vermeiden. Zudem sollte die Quantifizierung der Risiken und des verfügbaren internen Kapitals in die Projektionen der normativen Perspektive einfließen.

53. Stellt ein Institut in der ökonomischen Perspektive einen signifikanten Abwärtstrend seiner Kapitalposition fest, sollte es Maßnahmen in Betracht ziehen, um eine angemessene Kapitalausstattung sicherzustellen und den Trend umzukehren sowie seine Strategie und Risikobereitschaft überprüfen (siehe Abbildung 5). Unterschreitet ein Institut aus interner Sicht den Schwellenwert für eine angemessene Kapitalausstattung, sollte es entsprechend in der Lage sein, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen und darzulegen, wie eine angemessene Kapitalausstattung mittelfristig gewährleistet wird.

Zusammenspiel zwischen der ökonomischen und der normativen Perspektive

54. Innerhalb der ökonomischen Perspektive wirken sich ökonomische Risiken und Verluste unmittelbar und in vollem Umfang auf das interne Kapital aus. Die ökonomische Perspektive gibt somit einen sehr umfassenden Überblick über die Risiken.³¹ Einige dieser Risiken – oder mit ihnen verbundene Risiken – können auch später ganz oder teilweise innerhalb der normativen Perspektive zum Tragen kommen, etwa über Buchverluste, Eigenmittelverringerungen oder die Risikovorsorge.

³¹ Beispielsweise gibt eine negative Auswirkung des IRRBB auf den wirtschaftlichen Wert (d. h. eine Veränderung des Barwerts der erwarteten Nettocashflows eines Instituts) Aufschluss über die möglichen Langzeiteffekte auf die Gesamtforderungen des Instituts. Innerhalb der normativen Perspektive kann dieses Risiko z. B. durch einen Rückgang der Erträge oder eine Transaktion im Zusammenhang mit dem betreffenden Portfolio eintreten.

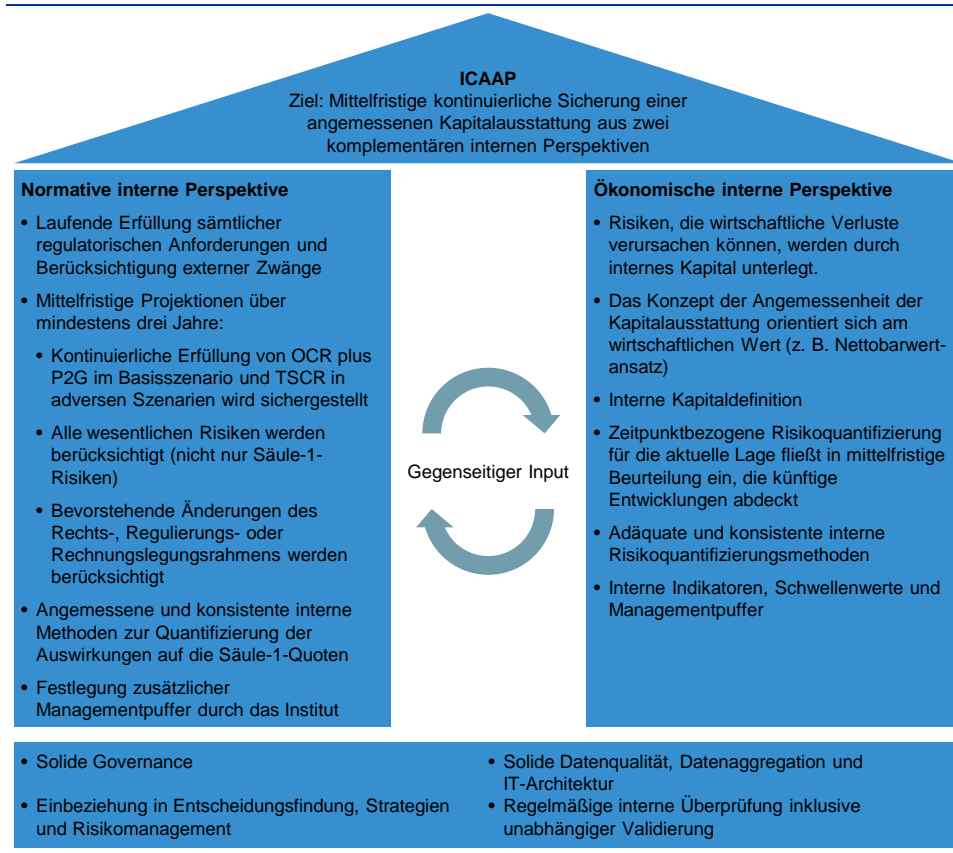
55. Deshalb sollten die Institute in der normativen Perspektive beurteilen, wie stark sich die in der ökonomischen Perspektive identifizierten und quantifizierten Risiken künftig auf ihre Eigenmittel und ihren Gesamtrisikobetrag (Total Risk Exposure Amount – TREA) auswirken könnten. Die in der ökonomischen Perspektive gewonnenen Erkenntnisse sollten daher angemessen bei den Projektionen der künftigen Kapitalposition in der normativen Perspektive berücksichtigt werden.
56. Konkreter sollten Risiken und Auswirkungen berücksichtigt werden, die bei der ausschließlichen Konzentration auf den Rahmen für das bilanzielle/regulatorische Eigenkapital nicht unbedingt ersichtlich werden, aber dennoch eintreten und sich in den künftigen regulatorischen Eigenmitteln oder dem TREA niederschlagen könnten.
57. Umgekehrt sollten die Institute auch die in der normativen Perspektive gewonnenen Erkenntnisse bei der Risikoquantifizierung in der ökonomischen Perspektive berücksichtigen³² und Letztere anpassen oder ergänzen, wenn sie die Risiken aus dem betrachteten adversen Szenario bzw. den betrachteten adversen Szenarien nicht angemessen erfassen. Die normative und die ökonomische Perspektive liefern sich also gegenseitig Input.
58. Da sich die Kapitaldefinitionen und -niveaus, die Risikoarten und -beträge sowie die Mindestkapitalquoten in der Regel zwischen beiden Perspektiven unterscheiden und eine Perspektive – im Zeitverlauf und institutsübergreifend – nicht automatisch stringenter ist als die andere, erfordert ein effektives Risikomanagement, dass beide Perspektiven implementiert werden.³³

³² Dies ist besonders für Risiken relevant, die schwerer zu quantifizieren sind. Anpassungen der Risikoquantifizierung im Rahmen der ökonomischen Perspektive sollten vollständig begründet und dokumentiert werden.

³³ Die allgemeine Begründung hierfür entspricht derjenigen, die in den EBA-Leitlinien zur Steuerung des Zinsänderungsrisikos bei Geschäften des Anlagebuchs (EBA/GL/2015/08) angeführt ist: „Institute sollten Ihr Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch hinsichtlich möglicher Änderungen sowohl des wirtschaftlichen Werts (economic value, EV) als auch der Erträge messen. Institute sollten komplementäre Merkmale beider Konzepte verwenden, um die Komplexität von Zinsänderungsrisiken über den kurz- und den langfristigen Zeitraum abzudecken.“

Abbildung 6

Überblick über die ICAAP-Perspektiven und ihre wichtigsten Merkmale



Beispiel 3.1: Managementpuffer

Je schwächer die Kapitalbasis eines Instituts ist, umso schwieriger und kostspieliger wird es für das Institut, sein beabsichtigtes Geschäftsmodell zu verfolgen. Wird beispielsweise die niedrigere Kapitalausstattung eines Instituts von Anlegern, Kontrahenten und Kunden mit einem zunehmenden Ausfallrisiko assoziiert, so verlangen sie höhere Risikoaufschläge. Dies beeinträchtigt die Rentabilität des Instituts und gefährdet möglicherweise seinen Fortbestand selbst dann, wenn seine Kapitalausstattung über den regulatorischen und aufsichtlichen Mindestwerten liegt.

Ein weiteres Beispiel sind Dividenden und Zahlungen auf Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals. Beruht die Strategie eines Instituts auf der Emission von Kapitalinstrumenten am Kapitalmarkt, so kann eine niedrigere Kapitalausstattung das Vertrauen der Anleger belasten. Dadurch könnten der Zugang des Instituts zum Kapitalmarkt erschwert und seine Fähigkeit zur Verfolgung seiner Geschäftsstrategie beeinträchtigt werden.

Die Institute sollten solche Überlegungen berücksichtigen, wenn sie ermitteln, wie viel Kapital sie zur Fortführung ihrer Geschäfte benötigen. Sie sollten im Rahmen

ihrer Kapitalplanung sicherstellen, dass sie ihre Managementpuffer sowohl im Basisszenario als auch unter adversen Bedingungen aufrechterhalten können. Managementpuffer können sich erheblich von einem Institut zum anderen unterscheiden. Sie hängen zudem von externen Entwicklungen ab, die sich in unterschiedlichen Szenarien widerspiegeln. So kann es einen Unterschied machen, ob ein adverses Szenario eine marktweite oder eine idiosynkratische Belastung darstellt, weil dieser Aspekt eine Auswirkung auf die Erwartungen von Anlegern, Kunden, Gegenparteien usw. hinsichtlich der Kapitalausstattung des Instituts haben kann. Weiterhin können Managementpuffer innerhalb eines Szenarios mit der Zeit variieren, da zu bestimmten Zeitpunkten unterschiedliche externe und interne Bedingungen berücksichtigt werden.

Beispiel 3.2:

Die Ergebnisse der ökonomischen Perspektive fließen in die normative Perspektive ein

Die Institute sollten in der normativen Perspektive die Auswirkungen von Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch auf die GuV quantifizieren, wenngleich diese nicht in den Kapitalanforderungen der Säule 1 enthalten sind. Während die wirtschaftlichen Auswirkungen von Zinsänderungen im Anlagebuch innerhalb der ökonomischen Perspektive unmittelbar und in vollem Umfang sichtbar sind, kann es mehrere Jahre dauern, bis sich die vollständigen Auswirkungen von GuV-Effekten auf die Säule-1-Kapitalquoten innerhalb der normativen Perspektive zeigen. Deshalb sollten die Institute potenzielle Verluste aus allen im Rahmen der ökonomischen Perspektive berücksichtigten Risiken innerhalb der normativen Perspektive in Betracht ziehen – insbesondere in den Projektionen der adversen Szenarien. Dies umfasst auch Risiken, die in den Anforderungen der Säule 1 nicht enthalten sind.

Beispielsweise könnte ein Institut in seiner ökonomischen Perspektive zu dem Schluss gelangen, dass sein wirtschaftlicher Wert im kommenden Jahr um 100 Mio € sinken würde, wenn die Zinsen um 200 Basispunkte anstiegen. Vom Institut würde dann erwartet, dass es im Rahmen seiner normativen Perspektive eine Beurteilung der entsprechenden Auswirkungen auf seine GuV und letztlich auf seine Eigenmittel und Säule-1-Quote im Kapitalplanungshorizont vornimmt, z. B. über einen negativen GuV-Effekt von 15 Mio € im ersten Jahr, 13 Mio € im zweiten und 10 Mio € im dritten Jahr.

Ein weiteres Beispiel sind stille Lasten. Während Vermögenswerte in der ökonomischen Perspektive konzeptionell zum wirtschaftlichen Wert/Nettobarwert berücksichtigt werden, stützt sich die normative Perspektive auf Rechnungslegungs- und regulatorisch-basierte Werte. Stille Lasten treten zutage, wenn Buchwerte mit wirtschaftlichen Werten verglichen werden. Haben die Institute den Gesamtbetrag der stillen Lasten ermittelt, muss festgelegt werden, in welchem Umfang sich diese stillen Lasten möglicherweise auch in der Bilanz/GuV niederschlagen könnten. Dies sollte in der normativen Perspektive berücksichtigt werden.

Hält ein Institut z. B. ein Portfolio aus Staatsanleihen, das stille Lasten von insgesamt 100 Mio € aufweist, sollte das Institut ermitteln, welcher Teil dieser stillen Lasten – unter Berücksichtigung der jeweils zugrunde liegenden mittelfristigen Szenarien – Auswirkungen auf seine prognostizierten regulatorischen Eigenmittel hätte. Bei diesem Beispiel könnte das Institut zu dem Schluss gelangen, dass in den Jahren 1 und 2 aufgrund von Abschlägen auf den Nennwert der zugrunde liegenden Anleihen Buchverluste in Höhe von 10 Mio € bzw. 20 Mio € auftreten würden. Diese Verluste müssten bei den im Rahmen der normativen Perspektive erstellten Projektionen berücksichtigt werden.

Ein weiteres Beispiel betrifft das Bonitätsänderungsrisiko. Im Rahmen der ökonomischen Perspektive beurteilen die Institute, wie weit ihr wirtschaftlicher Wert in den nächsten Jahren sinken würde, wenn sich die Ausfallwahrscheinlichkeit ihrer Kreditengagements erhöhte, d. h. deren Bonität verschlechterte. Obgleich eine solche Bonitätsverschlechterung bei Kreditengagements, die nicht zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden (z. B. in der Kategorie „Kredite und Forderungen“), nicht über die GuV in die normative Perspektive einfließen würde (im Gegensatz zum Ausfallrisiko), könnte sie dennoch eine Auswirkung haben. Denn die innerhalb der ökonomischen Perspektive festgestellten, höheren Ausfallwahrscheinlichkeiten führen zu einem Anstieg der risikogewichteten Aktiva und somit in den Projektionen der Kapitalplanung zu niedrigeren Säule-1-Quoten. Die in der ökonomischen Perspektive ermittelten Zahlenwerte lassen sich in der Regel nicht eins zu eins auf die normative Perspektive übertragen. Vielmehr sollte das Institut gemäß dem von ihm verwendeten Kreditrisikoansatz der Säule 1 die Höhe des TREA-Anstiegs im jeweiligen Szenario beurteilen und dabei die CRR-Bestimmungen zur Abhängigkeit der risikogewichteten Aktiva von Ausfallwahrscheinlichkeiten (PDs), Verlustquoten bei Ausfall (LGDs) und Forderungshöhen bei Ausfall (EADs) anwenden.

Zusammenfassend ist festzuhalten: Die aus ökonomischer Perspektive identifizierten und quantifizierten Risiken können die Projektionen im Rahmen der normativen Perspektive auf mehreren Wegen beeinflussen: durch negative GuV-Effekte, direkte Eigenmittelverringerungen, höhere Risikovorsorge und einen TREA-Anstieg. In jedem Fall sollten Institute einen differenzierten Ansatz wählen, wenn sie Risiken in Auswirkungen auf projizierte Säule-1-Quoten übersetzen. Risiken aus der ökonomischen Perspektive schlagen sich in aller Regel nicht eins zu eins in den Säule-1-Projektionen nieder. Inwieweit sich Risiken auf diese Projektionen auswirken, richtet sich beispielsweise nach dem betrachteten Szenario, den anwendbaren Rechnungslegungsgrundsätzen und den aufsichtsrechtlichen Vorschriften.

Beispiel 3.3: Die Ergebnisse der normativen Perspektive fließen in die ökonomische Perspektive ein

Die mittelfristigen Betrachtungen der normativen internen Perspektive und der jeweils zugrunde liegenden Szenarien sollten in die zukunftsorientierte Betrachtung

der ökonomischen internen Perspektive einfließen, da diesen Veränderungen in der zeitpunktbezogenen Risikoquantifizierung am betreffenden Stichtag nicht Rechnung getragen wird. Die innerhalb der normativen Perspektive berücksichtigten, geplanten Managementmaßnahmen, wie z. B. Kapitalmaßnahmen, Dividendenzahlungen, Käufe oder Verkäufe von Geschäftsbereichen, sollten ebenfalls beurteilt werden, um festzustellen, inwieweit sie sich auf die wirtschaftliche Substanz des Instituts auswirken. Dies sollte in der zukunftsorientierten Betrachtung in der ökonomischen internen Perspektive erfolgen, damit sichergestellt ist, dass diese Maßnahmen die Angemessenheit der Kapitalausstattung aus ökonomischer Perspektive nicht beeinträchtigen. Erwartete Veränderungen der Zinskurven sowie bereits beschlossene Managementmaßnahmen, die während des Risikohorizonts (von üblicherweise mindestens einem Jahr) durchgeführt werden, werden für gewöhnlich bei der zeitpunktbezogenen kurzfristigen Beurteilung im Rahmen der ökonomischen Perspektive berücksichtigt.

Die adversen Projektionen im Rahmen der normativen Perspektive sollten institutsspezifische Schwachstellen simulieren. Zeigt sich in diesen Projektionen, dass eine bestimmte Risikoart, z. B. das Bonitätsänderungsrisiko, erhebliche Auswirkungen hat, sollten die Institute sicherstellen, dass dieses Risiko bei der zeitpunktbezogenen Berechnung oder bei zusätzlichen Beurteilungen (z. B. Stresstests) im Rahmen der ökonomischen Perspektive angemessen quantifiziert wird.

Beispielsweise trägt ein Institut mit einem erheblichen Aktienportfolio dem entsprechenden Risiko Rechnung, indem es innerhalb seiner normativen Perspektive einen kräftigen Einbruch an den Aktienmärkten in Betracht zieht. Ergibt sich im Rahmen der normativen Perspektive eine erhebliche Auswirkung auf die Angemessenheit der Kapitalausstattung, so fließt dies auch in die ökonomische Perspektive ein. Das Institut sollte analysieren, welche Auswirkungen solch ein schwerwiegendes, aber plausibles Ereignis auf die Angemessenheit der Kapitalausstattung aus der ökonomischen Perspektive hätte. Es sollte ferner prüfen, ob die Betrachtung in der ökonomischen Perspektive dieses Szenario angemessen erfasst und es dem Institut ermöglicht, dieses Risiko wirksam zu steuern.

Konkret bedeutet dies Folgendes: Verwendet das Institut zur Quantifizierung von Marktpreisrisiken im Rahmen seiner ökonomischen Perspektive einen Value-at-Risk-Ansatz (VaR-Ansatz) und werden zur Risikoquantifizierung nur Daten herangezogen, die eine reibungslose Aktienmarktentwicklung widerspiegeln, dann wird das Marktpreisrisiko bei der Risikoquantifizierung unterschätzt. Das Institut kann dann entweder die Annahmen für die Risikoquantifizierung verändern oder dem in der Risikoquantifizierung nicht erfassten Marktpreisrisiko zusätzliches internes Kapital zuweisen, oder es kann durch andere Maßnahmen sicherstellen, dass das Risiko ausreichend durch Kapital gedeckt ist. Im Einklang mit dem konservativen Ansatz in diesem Leitfaden wird von dem Institut nicht zwangsläufig erwartet, dass es die VaR-Quantifizierung ändert, die z. B. unter Umständen auch zur Preiskalkulation herangezogen wird. Das Institut entscheidet vielmehr selbst, wie es das Risiko wirksam steuert und konservativ mit internem Kapital unterlegt.

Grundsatz 4 – Alle wesentlichen Risiken werden im ICAAP identifiziert und berücksichtigt

- (i) Es liegt in der Verantwortung der Institute, einen regelmäßigen Prozess zur Identifizierung sämtlicher bestehender oder potenziell eintretender wesentlicher Risiken zu implementieren, der sowohl die ökonomische als auch die normative Perspektive berücksichtigt. Alle als wesentlich identifizierten Risiken sollten in sämtlichen Teilen des ICAAP im Einklang mit einer intern festgelegten Risikotaxonomie Berücksichtigung finden.
- (ii) Die Institute sollten mindestens einmal jährlich unter Einbeziehung aller relevanten Rechtssubjekte, Geschäftsbereiche und Risikopositionen und unter Verwendung ihrer internen Definition von Wesentlichkeit alle wesentlichen Risiken umfassend identifizieren. Die Risikoidentifizierung sollte zu einem umfassenden internen Risikoinventar führen.
- (iii) Im Falle von finanziellen und nichtfinanziellen Beteiligungen, Tochtergesellschaften und sonstigen verbundenen Unternehmen sollten die Institute die wesentlichen zugrunde liegenden Risiken, denen sie ausgesetzt sind oder ausgesetzt sein könnten, identifizieren und in ihrem ICAAP berücksichtigen.
- (iv) Es wird von den Instituten erwartet, dass sie allen als wesentlich identifizierten Risiken entweder Kapital zur Risikodeckung zuweisen oder dokumentieren, aus welchen Gründen sie dies nicht tun.

Risikoidentifizierungsprozess

- 59. Die Institute sollten ein reguläres Verfahren zur Identifizierung sämtlicher wesentlicher Risiken implementieren und die Risiken in ein umfassendes internes Risikoinventar aufnehmen. Unter Verwendung ihrer internen Definition von Wesentlichkeit sollten sie sicherstellen, dass das Risikoinventar auf aktuellem Stand gehalten wird. Zusätzlich zu den regelmäßigen (mindestens jährlichen) Aktualisierungen sollten die Institute das Risikoinventar immer dann anpassen, wenn es die wesentlichen Risiken nicht mehr widerspiegelt, z. B. weil ein neues Produkt eingeführt wurde oder bestimmte Geschäftsaktivitäten erweitert wurden.
- 60. Die Risikoidentifizierung sollte umfassend sein und sowohl der normativen als auch der ökonomischen Perspektive Rechnung tragen. Es wird erwartet, dass die Institute bei der zukunftsorientierten Sicherstellung einer angemessenen Kapitalausstattung neben den bestehenden Risiken auch alle Risiken und Konzentrationen innerhalb dieser Risiken und zwischen diesen Risiken³⁴ berücksichtigen, die sich aus der Verfolgung ihrer Strategien oder aus relevanten Veränderungen ihres Geschäftsumfelds ergeben können.

³⁴ Darunter sind Intra- und Inter-Risikokonzentrationen zu verstehen.

61. Der Prozess der Risikoidentifizierung soll einem „Bruttoansatz“ folgen, d. h. spezifische Techniken zur Minderung der zugrunde liegenden Risiken sollen nicht berücksichtigt werden. Die Institute sollten in diesen Fällen die Wirksamkeit dieser Risikominderungsmaßnahmen beurteilen.³⁵
62. Gemäß den EBA-Leitlinien zu Obergrenzen für Risikopositionen gegenüber Schattenbankunternehmen (EBA/GL/2015/20) sollten die Institute im Rahmen ihres Risikoidentifizierungsansatzes ihre Risikopositionen gegenüber Schattenbankunternehmen, alle aus diesen Positionen erwachsenden potenziellen Risiken und die möglichen Auswirkungen dieser Risiken ermitteln.
63. Es liegt in der Verantwortung des Leitungsorgans, zu entscheiden, welche Risikoarten als wesentlich anzusehen sind und welche wesentlichen Risiken mit Kapital zu unterlegen sind. Wird ein bestimmtes Risiko, dem ein Institut ausgesetzt ist, nicht als wesentlich erachtet, so ist dies zu begründen.

Risikoinventar

64. Bei der Erstellung ihres internen Risikoinventars liegt es in der Verantwortung des Instituts, eine interne Risikotaxonomie festzulegen. Dabei sollte nicht einfach eine regulatorische Risikokategorisierung übernommen werden.
65. In ihrem Risikoinventar sollten die Institute die wesentlichen zugrunde liegenden Risiken aus ihren finanziellen und nichtfinanziellen Beteiligungen, Tochtergesellschaften und sonstigen verbundenen Unternehmen berücksichtigen (z. B. Unterstützungs- und Gruppenrisiko, Reputations- und operationelles Risiko, Risiken im Zusammenhang mit Patronatserklärungen usw.).
66. Es wird erwartet, dass die Institute in angemessener Weise über die Beteiligungsrisiken hinausblicken und signifikante zugrunde liegende Risiken identifizieren, verstehen und quantifizieren und diese in ihrer internen Risikotaxonomie berücksichtigen, unabhängig davon, ob die betroffenen Rechtssubjekte in den aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis fallen oder nicht. Die Tiefe der Analyse der zugrunde liegenden Risiken sollte der Geschäftstätigkeit und dem Risikomanagementansatz entsprechen.

Beispiel 4.1: Risikoinventar

Die Liste der Risiken und die Zuordnung von Risikoarten und Risikounterkategorien in diesem Beispiel sind nicht als verbindliche Vorgabe oder als abschließend zu betrachten. Die Liste umfasst unter Umständen Risiken, die für einige Institute nicht

³⁵ Der hier erläuterte Bruttoansatz bezieht sich auf den Risikoidentifizierungsprozess. Es wird von den Instituten nicht erwartet, dass sie Risikominderungs-Maßnahmen bei der Ermittlung des zur Risikoabdeckung erforderlichen Kapitals unberücksichtigt lassen.

wesentlich sind; in diesem Fall sollte die Nicht-Wesentlichkeit von den entsprechenden Instituten erläutert werden. Gleichzeitig gibt es in der Regel Risiken, die zwar nicht in der Liste aufgeführt, aber wesentlich sind. Jedes Institut entscheidet intern, ob und wie die Risikoarten und Risikounterkategorien kombiniert werden:

- Kreditrisiko (z. B. Länderrisiko, Bonitätsänderungsrisiko und Konzentrationsrisiko)
- Marktpreisrisiko (z. B. Kreditspreadrisiko, strukturelles Fremdwährungsrisiko und Risiko einer Anpassung der Kreditbewertung (Credit Valuation Adjustment – CVA))
- Zinsänderungsrisiko (z. B. Zinsstrukturkurvenrisiko, Basisrisiko, Optionsrisiko und Verhaltensannahmen wie solche bezüglich der Ausübung von Optionen zur vorzeitigen Tilgung)
- Operationelles Risiko (z. B. Geschäftsunterbrechung und Systemausfall, Rechtsrisiko und Modellrisiko)
- Sonstige Risiken (z. B. Versicherungsrisiko, Geschäftsrisiko, Unterstützungsrisiko, Pensionsrisiko, Beteiligungsrisiko, Refinanzierungskostenrisiko, Reputationsrisiko)

Es liegt in der Verantwortung der Institute, alle wesentlichen Risiken und alle Konzentrationen zwischen diesen Risiken und innerhalb dieser Risiken zu identifizieren, unabhängig davon, ob sie hier aufgelistet sind oder nicht.

Beispiel 4.2: Risikoidentifizierung nach dem Bruttoansatz

Beim Bruttoansatz werden Risiken zunächst identifiziert, ohne dass spezifische Techniken zu ihrer Minderung berücksichtigt werden. Ein Risiko kann als wesentlich angesehen werden, wenn sein Eintritt, seine Nichtberücksichtigung oder fehlerhafte Darstellung die angemessene Kapitalausstattung, die Profitabilität oder den Fortbestand des Instituts aus der ökonomischen Perspektive betrachtet wesentlich verändern oder beeinflussen würde, unabhängig davon, welche Rechnungslegungspraxis angewandt wird.

Ein Institut kann z. B. festlegen, dass die Risiken, die sich aus Veränderungen der Steigung und der Form der Zinsstrukturkurve ergeben (Zinsstrukturkurvenrisiko), aufgrund der Fälligkeitsstruktur seines Anlagebuchs als wesentlich gelten sollen.

In diesem Fall sollte das Zinsstrukturkurvenrisiko zunächst identifiziert, bewertet und im Risikoinventar erfasst werden, ohne dass Managementmaßnahmen zur Risikominderung berücksichtigt werden. Anschließend sollte es in der Verantwortung des Leitungsorgans liegen, zu entscheiden, ob das Zinsänderungsrisiko (einschließlich des Zinsstrukturkurvenrisikos) tatsächlich als wesentlich erachtet wird und ob es mit Kapital unterlegt werden sollte.

Das Institut kann beschließen, das Risiko durch eine Kombination aus Derivaten und vertraglichen Vereinbarungen zu mindern und kein Kapital zu seiner Deckung vorzuhalten. Wenngleich das Zinsänderungsrisiko in diesem Fall abgesichert ist, sollte es weiterhin als wesentliches Risiko betrachtet und in das Risikoinventar aufgenommen werden. Zudem sollte das Institut die Wirksamkeit dieser Maßnahmen beurteilen und etwaige neu entstehende Risiken identifizieren (z. B. Rechts-, Gegenparteausfall- oder Restrisiken).

Beispiel 4.3: Risikoidentifizierung im Falle einer nichtfinanziellen Tochtergesellschaft

Wenn ein Institut das Mutterunternehmen einer nichtfinanziellen Tochtergesellschaft ist, basiert die aufsichtliche Behandlung dieser Tochtergesellschaft auf ihren Risikopositionsbeträgen. Im Rahmen des ICAAP sollte das Institut innerhalb der gesamten Gruppe konsistente und kohärente Prozesse einrichten und anwenden, um einen über Buchwerte und Risikopositionsbeträge hinausgehenden Ansatz zu verfolgen. Insbesondere sollte das Institut angemessene Methoden anwenden, um festzustellen, ob die Geschäfte und Risikopositionen der Tochtergesellschaft Risiken beinhalten, die ihren Buchwert oder ihr Beteiligungsrisiko übersteigen.

Das Institut könnte z. B. feststellen, dass das Kundenprofil und die Investitionen einer bedeutenden Tochtergesellschaft bei Annahmen zur Konzentration und zur Abhängigkeit auf Gruppenebene berücksichtigt werden müssen. Es könnte ferner feststellen, dass sich die Rechtsrisiken der Tochtergesellschaft negativ auf das operationelle Risikoprofil des Instituts auswirken. Folglich könnte das Institut zu dem Schluss gelangen, dass – aufgrund von Reputations- und Unterstützungsrisiken sowie einer erhöhten Konzentration – die zugrunde liegenden Risiken der Tochtergesellschaft die am Buchwert festgemachten Risiken erheblich übersteigen.

Beispiel 4.4: Risikoidentifizierung bei Auslagerungen

Lagert ein Institut seine Geschäfte an einen Dienstleister aus, sollte es in der Lage sein, die zugrunde liegenden Risiken in der Auslagerungsvereinbarung so zu identifizieren, zu bewerten und zu quantifizieren, als ob es die Geschäfte selbst ausüben würde. Die Identifizierung, die Bewertung und die Quantifizierung sollten vor der Auslagerung erfolgen. Dabei sollten die Besonderheiten berücksichtigt werden, die mit der Auftragsvergabe an externe Dienstleister verbunden sind. Die Auslagerung einer Tätigkeit entbindet das Institut in der Regel nicht von seiner Verpflichtung, die mit der Auslagerung verbundenen Risiken zu steuern, und sie führt somit nicht zu einer Übertragung der Verantwortung auf die Anbieter von Outsourcing-Dienstleistungen.

Grundsatz 5 – Das interne Kapital ist von hoher Qualität und eindeutig definiert

- (i) Von den Instituten wird erwartet, dass sie im Rahmen der ökonomischen Perspektive internes Kapital definieren, bewerten und vorhalten. Die Definition des internen Kapitals sollte mit dem Konzept der angemessenen Kapitalausstattung aus ökonomischer Perspektive und mit der internen Risikoquantifizierung des jeweiligen Instituts in Einklang stehen.
- (ii) Das interne Kapital sollte von solider Qualität sein und umsichtig und konservativ bestimmt werden. Es wird erwartet, dass die Institute unter Annahme der Fortführung ihrer Geschäfte klar aufzeigen, wie ihr internes Kapital für die Absicherung von Risiken zur Verfügung steht und somit die Fortführung der Geschäftstätigkeit gewährleistet wird.

Definition des internen Kapitals

- 67. Das interne Kapital dient im Rahmen der ökonomischen Perspektive als risikotragende Komponente. Die Definition des internen Kapitals sollte daher mit dem institutseigenen Konzept für eine angemessene Kapitalausstattung aus der ökonomischen Perspektive³⁶ in Einklang stehen und sich, z. B. in Bezug auf die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Instituts, am wirtschaftlichen Wert orientieren. Unter Zugrundelegung eines umsichtigen und konservativen Ansatzes sollte die Definition den Instituten im Zeitverlauf eine konsequente und aussagekräftige Beurteilung der Angemessenheit ihrer Kapitalausstattung aus der ökonomischen Perspektive ermöglichen, wie in Grundsatz 3 beschrieben.
- 68. Die Institute sollten berücksichtigen, dass das verfügbare interne Kapital aus der ökonomischen Perspektive aufgrund unterschiedlicher Bewertungsmethoden und -annahmen für Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und Transaktionen beträchtlich von den Eigenmitteln aus der normativen Perspektive abweichen kann. Die Institute sollten bei der Definition ihres verfügbaren internen Kapitals einen umsichtigen Ansatz wählen. Diese Umsichtigkeit bezieht sich auf sämtliche zugrunde liegenden Annahmen und Methoden, die für die Quantifizierung des internen Kapitals verwendet werden.
- 69. Es liegt in der Verantwortung der Institute, eine passende Definition und Methodik für ihr internes Kapital festzulegen. Die Verwendung einer bestimmten Definition oder Methodik wird im vorliegenden Leitfaden weder vorgeschrieben noch eingeschränkt. So könnten Institute beispielsweise ein voll entwickeltes Nettobarwertmodell verwenden oder die regulatorischen Eigenmittel als Ausgangsbasis wählen.

³⁶ Die Erwartungen an die Sicherstellung einer angemessenen Kapitalausstattung im Rahmen der ökonomischen Perspektive sind in Grundsatz 3 dargelegt.

70. Verwendet ein Institut die regulatorischen Eigenmittel als Ausgangsbasis für die Definition seines internen Kapitals, wird erwartet, dass ein Großteil seines internen Kapitals aus hartem Kernkapital (Common Equity Tier 1 – CET1) besteht. Zudem sind bestimmte konzeptionelle Anpassungen nötig, damit das Kapital mit dem Konzept des wirtschaftlichen Werts in Einklang steht, das der ökonomischen Perspektive zugrunde liegt. Anpassungen werden z. B. für stille Lasten und für Kapitalpositionen erwartet, die nur zur Verlustabsorption herangezogen werden können, wenn das Institut seine Geschäftstätigkeit nicht fortführt.
71. Ist die Definition des internen Kapitals nicht an die regulatorischen Eigenmittel gekoppelt, sollte die Fähigkeit des internen Kapitals, Risiken zu tragen, mit der Verlustabsorptionsfähigkeit des harten Kernkapitals in Einklang stehen. Insbesondere sollten Institute, die einen modellbasierten Nettobarwertansatz zugrunde legen, ausschließlich verständliche, klar dargelegte und fundierte Methoden und Annahmen verwenden und einen umsichtigen Ansatz verfolgen. Kapitalpositionen, die lediglich bei Nichtfortführung der Geschäftstätigkeit des Instituts zur Verlustabsorption herangezogen werden, sollen bei solchen Nettobarwertansätzen als Verbindlichkeiten behandelt werden.
72. Von den Instituten wird hinsichtlich ihres internen Kapitals Transparenz erwartet, um soweit wie möglich eine Abstimmung, d. h. eine Gegenüberstellung von Unterschieden und Gemeinsamkeiten, zwischen Eigenmitteln innerhalb der normativen Perspektive und dem verfügbaren internen Kapital innerhalb der ökonomischen Perspektive zu ermöglichen.

Beispiel 5.1:

Definition des internen Kapitals auf der Grundlage der regulatorischen Eigenmittel

Ein Institut, das sein internes Kapital beispielsweise auf Basis einer regulatorischen Definition bestimmt, muss die regulatorischen Eigenmittel in den Fällen anpassen, in denen Bilanzpositionen nicht das der ökonomischen Perspektive zugrunde liegende Konzept des wirtschaftlichen Werts widerspiegeln. So sollte im Fall des in Beispiel 3.2 genannten Staatsanleiheportfolios, das (netto) stille Lasten in Höhe von insgesamt 100 Mio € aufweist, ein Abzug in Höhe von 100 Mio € von den regulatorischen Eigenmitteln vorgenommen werden.

Solche Anpassungen sollten bei der Bestimmung des internen Kapitals und bei der Risikoquantifizierung in konsistenter Weise vorgenommen werden. Das Institut könnte z. B. die stillen Lasten sowohl vom internen Kapital als auch vom Risikoengagement abziehen oder den Betrag im internen Kapital unverändert lassen und das Risiko als erwarteten Verlust quantifizieren. Entscheidet ein Institut analog hierzu, stille Reserven einzubeziehen – was nur auf vorsichtige und konservative Art und Weise geschehen sollte, wenn überhaupt –, so sollte das Risikoengagement um den Betrag, der den einbezogenen stillen Reserven entspricht, erhöht werden.

Es liegt in der Verantwortung des Instituts, eine angemessene Definition des internen Kapitals festzulegen, die mit seiner ökonomischen internen Perspektive in Einklang steht. Es wird jedoch erwartet, dass in der Regel sämtliche Bilanzpositionen, die unter der Annahme einer Geschäftsfortführung des Instituts nicht zur Verlustdeckung zur Verfügung stehen (einschließlich Tier 2-Kapitalinstrumente und latente Steueransprüche (deferred tax assets – DTAs³⁷)), von den regulatorischen Eigenmitteln abgezogen werden. Darüber hinaus sollte berücksichtigt werden, dass von Tochtergesellschaften begebenes Eigenkapital, das von Dritten gehalten wird (Minderheitsbeteiligungen), in der Regel nur zur Abdeckung von Risiken der betreffenden Tochtergesellschaft herangezogen werden kann.

Beispiel 5.2:

Definition des internen Kapitals auf der Grundlage von Nettobarwerten

Unter Umständen stellt ein Institut fest, dass der wirtschaftliche Wert seiner Verbindlichkeiten mit einer Herabstufung der eigenen Bonität sinkt. Es würde nicht als umsichtig angesehen werden, wenn das Institut das verfügbare interne Kapital entsprechend erhöhen würde.

Grundsatz 6 – Die Risikoquantifizierungsmethoden im ICAAP sind angemessen, konsistent und werden unabhängig validiert

- (i) Die Institute sind dafür verantwortlich sowohl in der ökonomischen als auch in der normativen Perspektive Risikoquantifizierungsmethoden zu implementieren, die ihrer jeweiligen Situation angemessen sind. Darüber hinaus sollten die Institute in ihren adversen Szenarien im Rahmen der normativen Perspektive geeignete Methoden zur Quantifizierung potenzieller künftiger Veränderungen der Eigenmittel und des Gesamtrisikobetrags (Total Risk Exposure Amount – TREA) verwenden. Es wird erwartet, dass die Institute für beide Perspektiven einen sehr konservativen Ansatz verfolgen, um sicherzustellen, dass auch seltene/extreme Ereignisse angemessen berücksichtigt werden.
- (ii) Die wichtigsten Parameter und Annahmen sollten in der gesamten Gruppe über alle Risikoarten hinweg konsistent sein. Alle Risikoquantifizierungsmethoden sollten einer unabhängigen internen Validierung unterzogen werden. Die Institute sollten ein wirksames Datenqualitätsrahmenwerk erstellen und einführen.

³⁷ DTA, mit Ausnahme von DTA gemäß Art. 39 CRR, wenn die zugrunde liegenden Positionen bei der Quantifizierung von internem Kapital und Risiko gleich behandelt werden.

Umfassende Risikoquantifizierung

73. Der ICAAP soll sicherstellen, dass die Risiken, denen das Institut ausgesetzt ist oder sein könnte, angemessen quantifiziert werden. Es wird erwartet, dass die Institute Risikoquantifizierungsmethoden implementieren, die auf ihre jeweilige Situation zugeschnitten sind (d. h. sie sollten mit der Risikobereitschaft, den Markterwartungen, dem Geschäftsmodell, dem Risikoprofil, der Größe und der Komplexität der Institute in Einklang stehen).
74. Erweist sich die Quantifizierbarkeit von Risiken als schwierig oder fehlen die entsprechenden Daten, sollten diese Risiken nicht von der Beurteilung ausgenommen werden.³⁸ In solchen Fällen sollten die Institute hinreichend konservative Risikowerte festlegen, wobei alle relevanten Informationen berücksichtigt und die Angemessenheit und Konsistenz der gewählten Risikoquantifizierungsmethoden sichergestellt sein sollten.³⁹
75. Zu den Schlüsselparametern und -annahmen zählen unter anderem Konfidenzniveaus, Korrelationsannahmen und Annahmen für die Erstellung von Szenarien.

Grad der Konservativität

76. Die in der ökonomischen und der normativen Perspektive verwendeten Risikoquantifizierungsmethoden und -annahmen sollten robust, hinreichend stabil, risikosensitiv und konservativ genug sein, um selten auftretende Verluste zu quantifizieren. Unsicherheiten im Rahmen von Risikoquantifizierungsmethoden sollte durch einen erhöhten Grad an Konservativität Rechnung getragen werden.
77. Nach Auffassung der EZB entspricht bei einem soliden ICAAP der Gesamtgrad der Konservativität bei Annahmen für die ökonomische Perspektive mindestens dem Niveau, das den Risikoquantifizierungsmethoden der internen Modelle der Säule 1 zugrunde liegt.⁴⁰ Der Gesamtgrad der Konservativität bestimmt sich nicht durch einzelne Faktoren, sondern durch das Zusammenspiel von zugrunde liegenden Annahmen und Parametern. Demnach kann ein Ansatz in der Praxis auch dann hinreichend konservativ sein, wenn einzelne Annahmen

³⁸ Sind Risiken z. B. aufgrund fehlender Daten oder mangelnder etablierter Quantifizierungsmethoden schwer zu quantifizieren, wird von den Instituten erwartet, dass sie geeignete Methoden für die Quantifizierung unerwarteter Verluste entwickeln. Dazu zählen unter anderem Experteneinschätzungen.

³⁹ Die Messung schwer zu quantifizierender Risiken sollte so weit wie möglich mit den insgesamt für die Risikomessung verwendeten Annahmen in Einklang stehen und vergleichbar sein. Das Institut sollte sicherstellen, dass diesen Risiken in den Risikosteuerungs- und controllingprozessen angemessen Rechnung getragen wird; unabhängig davon, ob sie anhand herkömmlicher Modelle oder Szenario-Analysen quantifiziert werden oder auf anderen Schätzungen beruhen.

⁴⁰ Die Eigenkapitalanforderungen der Säule 1 sollten jedoch nicht als Untergrenze für die interne Risikoquantifizierung der Institute angesehen werden.

weniger konservativ sind, solange der Gesamtgrad an Konservativität hoch ist.⁴¹

78. Anstatt mechanistisch auf externe Bonitätsbeurteilungen und statistische Konfidenzniveaus abzielen, sollten Institute ihre Risikoquantifizierungsmethoden auf der Grundlage ihrer eigenen Risikobereitschaft kalibrieren. Zu diesem Zweck sollten sie mögliche Verluste berücksichtigen, die sie im Zeitverlauf absorbieren können und wollen. Auf Grundlage dieser Analyse sollten die Institute Risikoquantifizierungsmethoden, auch zur Bewertung von Stressereignissen, festlegen und anwenden, die ihnen hinreichende Sicherheit geben, dass mögliche Verluste aus seltenen Extremereignissen oder gravierenden künftigen Entwicklungen in ihren Strategien und ihrer Risikobereitschaft Berücksichtigung finden und dass diese Verluste das quantifizierte Risiko nicht übersteigen.
79. Das Institut kann ein Spektrum verschiedener Konservativitätsgrade berücksichtigen, um bei den Risikoquantifizierungen zu einer Spanne zu gelangen, die als breite Basis für strategische Entscheidungen, Preiskalkulationen und Kapitalmanagement herangezogen wird. So kann ein Institut beispielsweise entscheiden, dass bei der Preiskalkulation für bestimmte Produkte ein niedrigerer Konservativitätsgrad verwendet wird, solange durch entsprechende Prozesse sichergestellt wird, dass seltene Extremereignisse oder gravierende künftige Entwicklungen wirksam gesteuert und hinreichend durch Kapital unterlegt sind.
80. Um eine bessere Vergleichbarkeit zwischen Säule 1- und ICAAP-Risikoquantifizierungen zu ermöglichen, sollten die Institute unabhängig vom gewählten Ansatz der Säule 1 (z. B. Standardansatz oder IRB-Ansatz für das Kreditrisiko) die Ausführungen im EZB-Dokument „Technical implementation of the EBA Guidelines on ICAAP and ILAAP information collected for SREP purposes“ (Technische Umsetzung der EBA-Leitlinien zu für SREP erhobene ICAAP- und ILAAP-Informationen) berücksichtigen. Bei Unterschieden zwischen den beiden Quantifizierungsarten sollten die Institute die wichtigsten dafür verantwortlichen Faktoren erläutern.

Wahl der Risikoquantifizierungsmethoden

81. Es liegt in der Verantwortung der Institute, angemessene Methoden zur Quantifizierung ihrer Risiken und zur Erstellung von Projektionen zu implementieren. Der vorliegende Leitfaden enthält keine Erwartung, welche

⁴¹ Je nach Risikoprofil könnten die internen Risikoparameter im Vergleich zur Säule 1 als insgesamt konservativer betrachtet werden, selbst wenn das Konfidenzniveau beispielsweise unter 99,9 % liegt. Dies hängt davon ab, wie dieses Konfidenzniveau mit den verwendeten Risikofaktoren, Verteilungsannahmen, Haltedauern, Korrelationsannahmen und anderen Parametern und Annahmen kombiniert wurde. Verwenden Banken mehrere Stressszenarien, so sollte die Integration dieser Szenarien nach kohärenten Methoden erfolgen, damit eine Gesamtkonservativität erreicht wird, die z. B. mit dem Konzept des Konfidenzniveaus von 99,9 % bei Verwendung eines „economic capital“-Modells vergleichbar ist.

Quantifizierungsmethode angewandt werden sollte. Es ist also nicht festgelegt, ob beispielsweise die Institute zur Quantifizierung bestehender oder potenzieller Risiken (angepasste) Methoden der Säule 1 (z. B. zur Berücksichtigung von Konzentrationsrisiken), Modelle für die Berechnung des ökonomischen Kapitals, Stresstestergebnisse oder andere Methoden, wie multiple Szenarien, verwenden sollten.

82. Die angewandten Methoden sollten sowohl miteinander als auch mit der gewählten Perspektive und der Kapitaldefinition in Einklang stehen. Sie sollten die Risiken, denen die Institute ausgesetzt sind, unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Proportionalität in angemessener und hinreichend konservativer Weise abbilden. Das bedeutet beispielsweise, dass von größeren oder komplexeren Instituten – oder von Instituten mit komplexeren Risiken – erwartet wird, dass sie anspruchsvollere Risikoquantifizierungsmethoden verwenden, um die Risiken angemessen zu erfassen.
83. Die Institute sollten jedoch keine Risikoquantifizierungsmethoden implementieren, die sie nicht vollständig verstehen und deshalb für das eigene interne Risikomanagement und die interne Entscheidungsfindung nicht verwenden. Sie sollten darlegen können, dass die Methoden angesichts ihrer jeweiligen Situation und ihres Risikoprofils angemessen sind. Im Fall extern entwickelter Modelle beinhaltet dies die Erwartung, dass diese nicht mechanistisch übernommen werden, sondern dass die Institute diese Modelle vollständig verstehen und dass sie angesichts der Geschäfte und des Risikoprofils geeignet und hierauf zugeschnitten sind.

Datenqualität

84. Die Institute sollten angemessene Prozesse und Kontrollmechanismen zur Gewährleistung der Datenqualität verwenden.⁴² Das Datenqualitäts-Rahmenwerk soll alle relevanten Risikodaten und Datenqualitätsdimensionen umfassen und sicherstellen, dass verlässliche Risikoinformationen eine solide Entscheidungsfindung unterstützen.

Risikodiversifikationseffekte

85. Die Institute sollten bei der Annahme von Risikodiversifikationseffekten einen umsichtigen Ansatz wählen. Sie sollten sich darüber im Klaren sein, dass die Aufsicht Interrisikodiversifikation im SREP grundsätzlich nicht berücksichtigt,

⁴² Die Datenqualität umfasst beispielsweise die Vollständigkeit, Genauigkeit, Konsistenz, Aktualität, Eindeutigkeit, Validität und Rückverfolgbarkeit der Daten. Weitere Informationen hierzu sind im Entwurf des [Leitfadens der EZB für die gezielte Überprüfung interner Modelle \(TRIM-Leitfaden\)](#) vom Februar 2017 zu finden.

wie in den SREP-Leitlinien der EBA⁴³ dargelegt. Die Institute sollten dies beachten und vorsichtig vorgehen, wenn sie Interrisikodiversifikationseffekte in ihrem ICAAP berücksichtigen.

86. Die Institute sollten angenommene Risikodiversifikationseffekte vollkommen transparent darlegen und zumindest bei der Interrisikodiversifikation neben den Nettowerten auch die Bruttowerte vor Berücksichtigung von Diversifikationseffekten berichten. Sie sollten sicherstellen, dass die Risiken auch unter Stressbedingungen, wenn Diversifikationseffekte möglicherweise nicht mehr bestehen oder sich nicht linear verhalten (oder Risiken sich in einem extremen Szenario sogar gegenseitig verstärken), in angemessener Weise durch Kapital unterlegt sind.⁴⁴
87. Die Institute sollten Diversifikationseffekte, z. B. im Zusammenhang mit Intrarisiko- und Interrisikokorrelationen und Diversifikation zwischen den Unternehmen einer Gruppe, im Rahmen von Stresstests berücksichtigen.

Unabhängige Validierung

88. Die ICAAP-Risikoquantifizierungsmethoden sollten einer regelmäßigen unabhängigen internen⁴⁵ Validierung unterzogen werden, bei der die Grundsätze, die den jeweiligen für interne Modelle der Säule 1 festgelegten Standards zugrunde liegen, nach dem Proportionalitätsprinzip befolgt und die Wesentlichkeit der quantifizierten Risiken sowie die Komplexität der Risikoquantifizierungsmethoden berücksichtigt werden.
89. Je nach Größe und Komplexität der Institute können verschiedene organisatorische Lösungen gewählt werden, um die Unabhängigkeit zwischen der Entwicklung und der Validierung der Risikoquantifizierungsmethoden zu gewährleisten. Dabei sollten aber die den verschiedenen Verteidigungslinien zugrunde liegenden Konzepte befolgt werden, d. h. die unabhängige Validierung sollte nicht von der internen Revision durchgeführt werden.
90. Es wird erwartet, dass die Gesamtergebnisse des Validierungsprozesses der oberen Leitungsebene und dem Leitungsorgan gemeldet werden, dass sie in die regelmäßige Überprüfung und Anpassung der Quantifizierungsmethoden einfließen und dass sie bei der Beurteilung der Angemessenheit der Kapitalausstattung berücksichtigt werden.

⁴³ EBA-Leitlinien zu den überarbeiteten gemeinsamen Verfahren und Methoden für den aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess (SREP) und aufsichtliche Stresstests (EBA/GL/2018/03) vom 19. Juli 2018. Weitere Einzelheiten sind auch in der Stellungnahme der EBA zum Zusammenwirken von Säule 1, Säule 2 sowie den kombinierten Kapitalpufferanforderungen und Ausschüttungsbeschränkungen (EBA/Op/2015/24) vom 16. Dezember 2015 zu finden.

⁴⁴ So kann sich beispielsweise eine Addition der separat geschätzten Risikokomponenten entgegen der verbreiteten Meinung als nicht konservativ erweisen, da nicht lineare Interaktionen eine verstärkende Wirkung haben können. Siehe Basler Ausschuss für Bankenaufsicht, Findings on the interaction of market and credit risk, *Working Paper*, Nr. 16, Mai 2009.

⁴⁵ „Intern“ bedeutet nicht, dass von dem Institut erwartet wird, dass es jede einzelne Validierungsmaßnahme selbst durchführt. Wie bei der „internen“ Revision ist dies vielmehr ein Hinweis darauf, dass dieser Prozess in der Verantwortung des Instituts liegt.

Beispiel 6.1: Organisation der unabhängigen Validierung

Um die unabhängige und dem Proportionalitätsprinzip entsprechende Validierung der ICAAP-Risikoquantifizierungsmethoden sicherzustellen, sollten die Institute den [Entwurf des Leitfadens der EZB zu internen Modellen – Kapitel General Topics](#) in Betracht ziehen.

Je nach Art, Größe, Umfang und Komplexität ihrer Risiken können die Institute beispielsweise eine der drei folgenden Organisationsstrukturen verwenden, um die Unabhängigkeit der Validierungsfunktion vom Methodenentwicklungsprozess (d. h. der Ausgestaltung, Entwicklung, Implementierung und Überwachung der Risikoquantifizierungsmethoden) sicherzustellen:

- Trennung in zwei separate Organisationseinheiten, die an unterschiedliche Mitglieder der Geschäftsleitung berichten,
- Trennung in zwei separate Organisationseinheiten, die an dasselbe Mitglied der Geschäftsleitung berichten,
- verschiedene Personen in derselben Organisationseinheit.

Grundsatz 7 – Regelmäßige Stresstests sollen die Angemessenheit der Kapitalausstattung unter adversen Bedingungen sicherstellen

- (i) Die EZB erwartet von den Instituten, dass sie einmal jährlich und – in Abhängigkeit von den jeweiligen Umständen – gegebenenfalls in kürzeren Abständen eine auf sie zugeschnittene eingehende Überprüfung ihrer Schwachstellen durchführen und dabei institutsweit alle wesentlichen Risiken erfassen, die sich aus ihrem Geschäftsmodell und ihrem operativen Umfeld unter makroökonomischen und finanziellen Stressbedingungen ergeben. Auf der Grundlage dieser Überprüfung sollten die Institute ein angemessenes Stresstestprogramm für die normative und die ökonomische Perspektive festlegen.
- (ii) Als Teil dieses Stresstestprogramms sollten die Institute adverse Szenarien definieren, die im Rahmen der normativen Perspektive herangezogen werden, und dabei andere von ihnen durchgeführte Stresstests berücksichtigen. Es wird erwartet, dass die Verwendung außergewöhnlicher, aber plausibler makroökonomischer Annahmen und die Konzentration auf zentrale Schwachstellen der Institute wesentliche Auswirkungen auf deren internes und regulatorisches Kapital haben, beispielsweise auf die CET1-Quote. Darüber hinaus wird erwartet, dass die Institute in proportionaler Weise reverse Stresstests durchführen.
- (iii) Die Institute sollten neue Bedrohungen, Schwachstellen und Veränderungen des Umfelds kontinuierlich überwachen und identifizieren, um mindestens

vierteljährlich zu überprüfen, ob ihre Stresstest-Szenarien weiterhin angemessen sind, und sie andernfalls an die neuen Gegebenheiten anpassen. Die Auswirkungen der Szenarien sollten regelmäßig (z. B. vierteljährlich) aktualisiert werden. Bei wesentlichen Veränderungen sollten die Institute deren potenzielle Auswirkung auf die Angemessenheit ihrer Kapitalausstattung im Jahresverlauf bewerten.

Festlegung des Stresstestprogramms

91. Das Stresstestprogramm sollte sowohl die normative als auch die ökonomische Perspektive abdecken⁴⁶. Bei der Festlegung der internen Stressszenarien und Sensitivitäten sollten die Institute vielfältige Informationen zu historischen und hypothetischen Stressereignissen, einschließlich aufsichtliche Stresstests, verwenden. Auch wenn die Institute aufsichtliche Stresstests berücksichtigen sollten, sind sie selbst dafür verantwortlich, Szenarien und Sensitivitäten in einer Weise festzulegen, die ihrer individuellen Situation am besten Rechnung trägt, und auf dieser Grundlage Risiko-, Verlust- und Kapitalkennziffern zu erstellen.
92. Es wird von den Instituten erwartet, dass sie bei der Festlegung ihrer Stresstest-Szenarien, z. B. bei den Projektionen im Rahmen der normativen Perspektive, ihren wesentlichen Anfälligkeiten Rechnung tragen. Dies soll unter Berücksichtigung ihres individuellen Geschäftsmodells, ihres Risikoprofils sowie der externen Bedingungen, mit denen sie konfrontiert sind, geschehen. Informationen aus anderen, vom Institut durchgeführten Stresstests – beispielsweise Sensitivitätsanalysen – sollten in die Szenarien mit einfließen, indem sie die wesentlichen Anfälligkeiten der Institute offenlegen.

Schweregrad adverser Szenarien im Rahmen der normativen Perspektive

93. Bei der Betrachtung des Basisszenarios sollten die Institute Entwicklungen zugrunde legen, die sie unter normalen Bedingungen erwarten. Dabei sind die Geschäftsstrategie und glaubwürdige Annahmen in Bezug auf Erträge, Kosten, Risikoeintritt usw. zu berücksichtigen.
94. Bei den adversen Szenarien im Rahmen der normativen Perspektive sollten die Institute außergewöhnliche, aber plausible Entwicklungen zugrunde legen, die gemessen an ihren Auswirkungen auf die aufsichtsrechtlichen Kapitalquoten, insbesondere die CET1-Quote, einen adäquaten Schweregrad aufweisen. Der

⁴⁶ Es wird nicht erwartet, dass die Stresstestaktivitäten im Rahmen der ökonomischen Perspektive mehrjährige Szenario-Projektionen sind, wie in Grundsatz 3 erläutert. Je nach Ansatz der Institute werden die Stresstests im Rahmen der ökonomischen Perspektive eingesetzt, um beispielsweise die Sensitivität von Risikoquantifizierungen für Modellierungsannahmen und Risikotreiber oder die Auswirkungen von veränderten externen Bedingungen, insbesondere ungünstige Entwicklungen, auf die Angemessenheit der Kapitalausstattung aus ökonomischer Perspektive zu bewerten.

Schweregrad sollte Entwicklungen entsprechen, die plausibel, aber aus Sicht der Institute so schwerwiegend sind wie Entwicklungen, die in einer Krisensituation auf den Märkten und im Hinblick auf die Faktoren und Bereiche, die für eine angemessene Kapitalausstattung des Instituts am wichtigsten sind, beobachtet werden könnten.

95. Die Bandbreite an adversen Szenarien sollte schwerwiegende wirtschaftliche Abschwünge und finanzielle Schocks, relevante institutsspezifische Anfälligkeiten, Forderungen gegenüber bedeutenden Kontrahenten und plausible Kombinationen dieser Aspekte angemessen abdecken.⁴⁷

Kohärenz versus Schwerpunktsetzung im Bereich der größten Anfälligkeiten

96. In Bezug auf Stresstests wird von den Instituten erwartet, dass sie bei der Definition plausibler adverser Szenarien den Schwerpunkt auf ihre größten Anfälligkeiten legen. Die ICAAP- und ILAAP-Stresstests sollten ineinander einfließen, d. h. die zugrunde liegenden Annahmen, die Stresstestergebnisse und die projizierten Managementmaßnahmen sollten beiderseits Berücksichtigung finden.

Reverse Stresstests

97. Von den Instituten wird erwartet, dass sie zusätzlich zu Stresstestaktivitäten, mit denen die Auswirkungen bestimmter Annahmen auf die Kapitalquoten beurteilt werden, reverse Stresstests durchführen. Diese Analysen starten mit der Identifizierung des vordefinierten Ergebnisses, wie etwa einem nicht mehr tragfähigen Geschäftsmodell⁴⁸ (z. B. Unterschreiten seiner TSCR oder seiner Managementpuffer).
98. Solche reversen Stresstests sollten verwendet werden, um die Vollständigkeit und Konservativität sowohl in der normativen als auch in der ökonomischen Perspektive im ICAAP getroffenen Annahmen zu hinterfragen. Reverse Stresstests sollten mindestens einmal im Jahr durchgeführt werden. Je nach Wahrscheinlichkeit der daraus resultierenden Szenarien kann es unter Umständen notwendig sein, im ICAAP umgehend durch das Ergreifen oder die Vorbereitung von Managementmaßnahmen auf diese Szenarien zu reagieren, um einen Sanierungsfall abzuwenden, der bei Eintritt eines oder mehrerer der im ICAAP untersuchten reversen Stresstest-Szenarien Realität würde. Im ICAAP durchgeführte reverse Stresstests können zudem als Ausgangspunkt für

⁴⁷ Wie hoch die für ein Institut angemessene Anzahl von Szenarien ist, richtet sich unter anderem nach seinem individuellen Risikoprofil. Es wird davon ausgegangen, dass in der Regel mehrere adverse Szenarien notwendig sind, um die unterschiedlichen plausiblen Risikokombinationen angemessen widerzuspiegeln.

⁴⁸ Siehe EBA-Leitlinien zu institutsinternen Stresstests (EBA/GL/2018/04).

die Entwicklung von Sanierungsplan-Szenarien betrachtet werden.⁴⁹ Weitere Einzelheiten sind in den entsprechenden EBA-Leitlinien und Leitfäden des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht zu finden.

Beispiel 7.1:

Zusammenspiel zwischen ICAAP- und ILAAP-Stresstests

Die Institute sollten die potenziellen Auswirkungen relevanter Szenarien, einschließlich der Auswirkungen auf Kapital und Liquidität sowie potenzieller Rückkoppelungen, bewerten und dabei insbesondere Verluste berücksichtigen, die aus der Verwertung von Aktiva oder einem Anstieg der Refinanzierungskosten in Stressperioden resultieren.

Beispielsweise sollten sie die Auswirkungen eines sinkenden Kapitalniveaus (entsprechend der Projektion im ICAAP) auf ihre Liquiditätslage bewerten. So könnte beispielsweise eine Herabstufung durch eine externe Ratingagentur direkte Auswirkungen auf die Refinanzierungsfähigkeit eines Instituts haben. Umgekehrt können der Refinanzierungsbedarf und die Refinanzierungsbedingungen, die in den Liquiditäts- und Refinanzierungsplänen abgeschätzt wurden, wesentliche Auswirkungen auf die Refinanzierungskosten haben, was sich wiederum auf die Angemessenheit der Kapitalausstattung auswirken würde.

Beispiel 7.2:

Zusammenspiel zwischen den Stresstests in der ökonomischen und in der normativen Perspektive

Die Stresstest-Szenarien mit den größten Auswirkungen auf die Angemessenheit der Kapitalausstattung müssen nicht notwendigerweise für beide Perspektiven dieselben sein. Sowohl adverse Szenarien, die für die normative Perspektive definiert wurden, als auch Stresstests in der ökonomischen Perspektive spiegeln jedoch schwerwiegende, aber plausible Entwicklungen wider. Da diese plausiblen Entwicklungen per Definition tatsächlich eintreten können, ist es für das Institut wichtig, zu verstehen, welche Auswirkungen diese aus beiden Perspektiven auf die Angemessenheit der Kapitalausstattung haben würden. Dieses Konzept der gegenseitigen Information beider Perspektiven bedeutet jedoch nicht, dass Projektionen aus der normativen Perspektive eins-zu-eins in der ökonomischen Perspektive wiederholt werden.

⁴⁹ Wie in den EBA-Leitlinien über die bei Sanierungsplänen zugrunde zu legende Bandbreite an Szenarien (EBA/GL/2014/06) dargelegt, sollten diese Szenarien nur eine Situation „nahe einem Ausfall“ berücksichtigen, d. h. wenn sie dazu führen dürften, dass das Geschäftsmodell eines Instituts oder einer Gruppe nicht mehr tragfähig ist, sofern nicht erfolgreich Sanierungsmaßnahmen durchgeführt werden.

3 Glossar

Adverses Szenario

Eine Kombination aus angenommenen ungünstigen Entwicklungen interner und externer Faktoren (einschließlich gesamtwirtschaftlicher und finanzieller Entwicklungen), die herangezogen wird, um die Widerstandsfähigkeit der angemessenen Kapitalausstattung eines Instituts gegenüber potenziellen adversen Entwicklungen über einen mittleren Zeithorizont zu beurteilen. Das Szenario sollte einen Zeitraum von mindestens drei Jahren abdecken. Die angenommenen Entwicklungen der internen und externen Faktoren sollten auf schlüssige Weise miteinander kombiniert werden; sie sollten zudem schwerwiegend, aber aus Sicht des betreffenden Instituts plausibel sein und die Risiken und Schwachstellen widerspiegeln, die als die wichtigsten Bedrohungen für das Institut angesehen werden.

Angemessenheit der Kapitalausstattung

Der Grad, zu dem Risiken mit Kapital unterlegt sind. Der ICAAP soll sicherstellen, dass Institute aus ökonomischer und normativer Perspektive kontinuierlich über eine angemessene Kapitalausstattung verfügen. Der ICAAP trägt so mittelfristig zum Fortbestand des jeweiligen Instituts bei.

Basisszenario

Eine Kombination aus erwarteten Entwicklungen interner und externer Faktoren (einschließlich gesamtwirtschaftlicher und finanzieller Entwicklungen), die herangezogen wird, um die Auswirkungen dieser erwarteten Entwicklungen auf die angemessene Kapitalausstattung eines Instituts über einen mittleren Zeithorizont zu beurteilen. Das Basisszenario sollte mit der Basis der Geschäftspläne und des Budgets des Instituts in Einklang stehen und einen Zeithorizont von mindestens drei Jahren abdecken.

Bruttoansatz bei der Risikoidentifizierung

„Bruttoansatz“ bedeutet, dass Risiken zunächst ohne Berücksichtigung spezifischer Maßnahmen zu deren Minderung identifiziert werden.

Diversifikationseffekt

Ein Abschlag bei der Quantifizierung des Gesamtrisikos eines Instituts, der auf der Annahme beruht, dass die auf Einzelbasis bewerteten Risiken nicht gleichzeitig in vollem Umfang eintreten (fehlende vollständige Korrelation).

Erklärung zur Angemessenheit der Kapitalausstattung

Eine förmliche Erklärung des Leitungsorgans, die seine Einschätzung der Angemessenheit der Kapitalausstattung des Instituts und die wichtigsten Gründe für diese Einschätzung enthält.

Erklärung zur Risikobereitschaft

Eine förmliche Erklärung, in der das Leitungsorgan seine Einschätzung zu den

Risikobeträgen und -arten zum Ausdruck bringt, die das Institut zur Erfüllung seiner strategischen Ziele zu übernehmen bereit ist.

Erwartete und unerwartete Verluste

Der erwartete Verlust ist der statistische durchschnittliche Verlust, den ein Institut über einen bestimmten Zeitraum hinweg erwartet. Der unerwartete Verlust ist der über den durchschnittlichen Verlust hinausgehende Gesamtverlust, der aus einem nachteiligen Extremereignis resultiert.

ICAAP

Der interne Prozess zur Sicherstellung einer angemessenen Kapitalausstattung gemäß Artikel 73 CRD IV: „Die Institute verfügen über solide, wirksame und umfassende Strategien und Verfahren, mit denen sie die Höhe, die Arten und die Verteilung des internen Kapitals, das sie zur quantitativen und qualitativen Absicherung ihrer aktuellen und etwaigen künftigen Risiken für angemessen halten, kontinuierlich bewerten und auf einem ausreichend hohen Stand halten können.“

ICAAP-Architektur

Die verschiedenen Elemente des ICAAP und ihr Zusammenspiel. Die ICAAP-Architektur soll sicherstellen, dass die verschiedenen ICAAP-Elemente kohärent zusammenpassen und dass der ICAAP als integraler Bestandteil in die Gesamtsteuerung eingebunden ist. Vom Institut wird erwartet, dass es als Teil der ICAAP-Dokumentation eine Beschreibung der ICAAP-Gesamtarchitektur unterhält, die erläutert, wie der ICAAP in die Gesamtsteuerung eingebettet ist und wie die ICAAP-Ergebnisse im Institut genutzt werden.

ICAAP-Ergebnisse

Alle Informationen, die aus dem ICAAP resultieren und einen Mehrwert für die Entscheidungsfindung darstellen.

Interne Überprüfung und Validierung

Die interne Überprüfung umfasst ein breites Spektrum von Kontrollen, Bewertungen und Berichten, mit denen sichergestellt werden soll, dass die ICAAP-Strategien, -Prozesse und -Methoden solide, umfassend, wirksam und verhältnismäßig bleiben.

Die Validierung als Teil der internen Überprüfung beinhaltet Prozesse und Tätigkeiten zur Beurteilung, ob die Risikoquantifizierungsmethoden und Risikodaten des Instituts relevante Risikoaspekte angemessen erfassen. Die Validierung der Risikoquantifizierungsmethoden sollte in proportionaler Weise unabhängig und unter Beachtung der Grundsätze durchgeführt werden, die den jeweiligen für interne Modelle der Säule 1 festgelegten Standards zugrunde liegen.

Kapitalplanung

Ein mehrdimensionaler interner Prozess aus der normativen Perspektive, aus dem ein Kapitalplan resultiert, der eine mehrere Jahre umfassende Projektion des Kapitalbedarfs und der Kapitalausstattung des Instituts enthält, in die Basis- und adverse Szenarien, seine Strategie und seine Geschäftspläne einfließen. Obgleich Institute das Eintreten adverser Entwicklungen nicht „planen“, ist die Beurteilung

adverser Szenarien ein zentraler Bestandteil der Kapitalplanung, hilft sie doch den Instituten, ihr operatives Geschäft auch in längeren Stressphasen fortzuführen.

Konzept für eine angemessene Kapitalausstattung aus ökonomischer Perspektive

Ein internes Konzept, das aus ökonomischer Perspektive sicherstellen soll, dass die finanziellen Ressourcen (das interne Kapital) eines Instituts die Deckung seiner Risiken und die Fortführung seiner Geschäftstätigkeit ermöglichen. Das Konzept der angemessenen Kapitalausstattung aus der ökonomischen Perspektive orientiert sich am wirtschaftlichen Wert.⁵⁰

Limitsystem

Ein dokumentiertes und hierarchisches System von Limiten, das im Einklang mit der Gesamtstrategie und Risikobereitschaft des Instituts festgelegt wurde, damit Risiken und Verluste im Einklang mit dem Konzept zur angemessenen Kapitalausstattung wirksam begrenzt werden können. Das Limitsystem sollte wirksame Grenzen für die Risikoübernahme beinhalten, z. B. für verschiedene Risikoarten, Geschäftsbereiche, Produkte und Unternehmen der Gruppe.

Managementmaßnahmen

Von der Geschäftsleitung getroffene Steuerungsmaßnahmen, wie etwa eine Kapitalerhöhung, um die Kapitalausstattung auf einem angemessenen, d. h. der Risikobereitschaft entsprechenden Niveau zu halten.

Managementpuffer

Ein Kapitalbetrag, der über den regulatorischen und aufsichtlichen Mindestwerten sowie den internen Kapital-Schwellenwerten liegt und den das jeweilige Institut als notwendig erachtet, um sein Geschäftsmodell nachhaltig betreiben und flexibel gegenüber etwaigen Geschäftschancen bleiben zu können, ohne seine angemessene Kapitalausstattung zu gefährden.

Mittlerer Zeithorizont

Ein Zeithorizont, der die nahe und mittlere Zukunft umfasst. Er sollte die Kapitalposition mindestens über die nächsten drei Jahre umfassen.

Normative interne Perspektive

Eine mehrere Jahre umfassende ICAAP-Perspektive, in der Institute die Angemessenheit ihrer Kapitalausstattung steuern, indem sie sicherstellen, dass sie kontinuierlich alle kapitalbezogenen rechtlichen und aufsichtlichen Anforderungen erfüllen sowie anderen internen und externen Kapitalzwängen Rechnung tragen können.

Ökonomische interne Perspektive

Eine ICAAP-Sichtweise, in der das Institut die Angemessenheit seiner

⁵⁰ Die Institute sind dafür verantwortlich, angemessene Risikoquantifizierungsmethoden zu implementieren. Es wird nicht generell erwartet, dass die Institute „ökonomische Kapitalmodelle“ verwenden, um die Angemessenheit der Kapitalausstattung aus ökonomischer Perspektive sicherzustellen.

Kapitalausstattung aus ökonomischer Perspektive steuert, indem es sicherstellt, dass seine ökonomischen Risiken hinreichend durch verfügbares internes Kapital unterlegt sind.

Ökonomisches Risiko

Ein Risiko, das den wirtschaftlichen Wert des Instituts beeinträchtigen kann und somit Auswirkungen auf die Angemessenheit der Kapitalausstattung aus ökonomischer Perspektive hat. Bei der Identifizierung, Bewertung und Quantifizierung dieser Risiken sollte sich das Institut am wirtschaftlichen Wert orientieren.

Orientierung am wirtschaftlichen Wert

Das Konzept des wirtschaftlichen Werts beruht auf dem Wert der Vermögenswerte, Verbindlichkeiten, Risiken und der Substanz des Instituts aus ökonomischer Perspektive. Der wirtschaftliche Wert folgt nicht den Vorschriften der Rechnungslegung oder des Aufsichtsrechts. Je nach geltenden Rechnungslegungsgrundsätzen ist das Konzept des wirtschaftlichen Werts jedoch möglicherweise vergleichbar mit dem Konzept des beizulegenden Zeitwerts, das bei manchen Aktiv- und Passivpositionen in bestimmten Bewertungskategorien zugrunde gelegt wird. Im Einklang mit diesen Grundsätzen lässt sich der wirtschaftliche Wert/beizulegende Zeitwert als der geschätzte Preis definieren, zu dem der Verkauf eines Vermögenswerts an einen Dritten oder die Begleichung einer Verbindlichkeit in einer geordneten Transaktion unter den jeweiligen Marktbedingungen theoretisch möglich wäre.⁵¹ Im regulatorischen Kontext spiegelt sich das Konzept des wirtschaftlichen Werts beispielsweise im Barwertkonzept (Economic Value of Equity – EVE) wider, der in den EBA-Leitlinien zur Steuerung des Zinsänderungsrisikos bei Geschäften des Anlagebuchs beschrieben ist.

Durch die Verwendung des Begriffs „Orientierung“ soll zum Ausdruck kommen, dass die EZB keine bestimmte Methodik zur Bestimmung wirtschaftlicher Werte vorschreibt. Es liegt vielmehr im Verantwortungsbereich der Institute, eine angemessene Methodik zur Identifizierung und Quantifizierung ihrer ökonomischen Risiken und ihres internen Kapitals anzuwenden, die sich am wirtschaftlichen Wert orientiert.

Proportionalität

Ein Grundsatz in Artikel 73 CRD IV, demzufolge der ICAAP angesichts der Art, dem Umfang und der Komplexität der Geschäfte des Instituts verhältnismäßig sein muss.

Reverser Stresstest

Ein Stresstest, der mit der Identifizierung eines im Vorfeld festgelegten Ergebnisses (die Nichttragfähigkeit des Geschäftsmodells) beginnt und in der Folge Szenarien und Umstände untersucht, die zu diesem Ergebnis führen könnten.

⁵¹ Im Beispiel 5.2 sind die Erwartungen hinsichtlich der beizulegenden Zeitwerte von Verbindlichkeiten in Anbetracht der Eigenbonität des Instituts beschrieben.

Risikohorizont

Der Risikohorizont ist der angenommene Zeitraum, über den das Risiko bewertet wird. Innerhalb der ökonomischen Perspektive wird üblicherweise ein Risikohorizont von einem Jahr zugrunde gelegt.

Risikoidentifizierungsprozess

Ein regelmäßiger Prozess, den das Institut zur Identifizierung von Risiken anwendet, die für das Institut wesentlich sind oder sein könnten.

Risikoinventar

Eine Liste der identifizierten Risiken und ihrer Merkmale. Das Risikoinventar ist das Ergebnis des Risikoidentifizierungsprozesses.

Risikoquantifizierung

Der Prozess der Quantifizierung von identifizierten Risiken durch die Entwicklung und Verwendung von Methoden, anhand derer Risikogrößen bestimmt und die Risiken eines Instituts dem verfügbaren Kapital des Instituts gegenübergestellt werden.

Risikotaxonomie

Eine Kategorisierung verschiedener Risikoarten/-faktoren, die es dem Institut ermöglicht, Risiken anhand einer gemeinsamen Risiko-Nomenklatur und -Zuordnung konsistent zu bewerten, zu aggregieren und zu steuern.

Risikotoleranz

Die Risikoarten und deren Ausmaß, denen sich ein Institut zwar nicht absichtlich aussetzt, die es aber akzeptiert/toleriert.

Sanierungsplan

Ein gemäß Artikel 5 der Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie (BRRD) von einem Institut erstellter und unterhaltener Plan.

Stille Lasten und Reserven

Bewertungsunterschiede zwischen dem Buchwert und dem wirtschaftlichen Wert von Bilanzpositionen.

Wesentliches Risiko

Ein kapitalbezogenes Abwärtsrisiko, das basierend auf den internen Definitionen des Instituts wesentliche Auswirkungen auf ihr gesamtes Risikoprofil hat und somit die Angemessenheit der Kapitalausstattung eines Instituts beeinträchtigen kann.

Abkürzungsverzeichnis

AT1	Additional Tier 1 (ergänzendes Kernkapital)	LSI	Less Significant Institution (weniger bedeutendes Kreditinstitut)
BCBS	Basel Committee on Banking Supervision (Basler Ausschuss für Bankenaufsicht)	MDA	Maximum Distributable Amount (ausschüttungsfähiger Höchstbetrag)
BRRD	Bank Recovery and Resolution Directive (Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie)	MREL	Minimum Requirement for Own Funds and Eligible Liabilities (Mindestanforderung für Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten)
CAS	Capital Adequacy Statement (Erklärung zur Angemessenheit der Kapitalausstattung)	NCA	National Competent Authority (nationale zuständige Behörde)
CBR	Combined Buffer Requirement (kombinierte Kapitalpufferanforderung)	OCR	Overall Capital Requirement – TSCR+CBR (Gesamtkapitalanforderung – TSCR+CBR)
CET1	Common Equity Tier 1 (hartes Kernkapital)	P1R	Pillar 1 Capital Requirement (Eigenkapitalanforderung der Säule 2)
CRD IV	Capital Requirements Directive (Eigenkapitalrichtlinie)	P2G	Pillar 2 Capital Guidance (Eigenkapitalempfehlung der Säule 2)
CVA	Credit Valuation Adjustment (kreditrisikobezogene Bewertungsanpassung)	P2R	Pillar 2 Capital Requirement (Eigenkapitalanforderung der Säule 2)
DTA	Deferred Tax Assets (latente Steueransprüche)	RAF	Risk Appetite Framework (Rahmen für die Risikobereitschaft)
EAD	Exposure at Default (Forderungshöhe bei Ausfall)	SI	Significant Institution (bedeutendes Institut)
EBA	European Banking Authority (Europäische Bankenaufsichtsbehörde)	SREP	Supervisory Review and Evaluation Process (aufsichtlicher Überprüfungs- und Bewertungsprozess)
EZB	Europäische Zentralbank	SSM	Single Supervisory Mechanism (Einheitlicher Aufsichtsmechanismus)
FSB	Financial Stability Board (Finanzstabilitätsrat)	TREA	Total Risk Exposure Amount (Gesamtrisikobetrag)
ICAAP	Internal Capital Adequacy Assessment Process (interner Prozess zur Sicherstellung einer angemessenen Kapitalausstattung)	TRIM	Targeted Review of Internal Models (gezielte Überprüfung interner Modelle)
ILAAP	Internal Liquidity Adequacy Assessment Process (interner Prozess zur Sicherstellung einer angemessenen Liquiditätsausstattung)	TSCR	Total SREP capital requirement – P1R+P2R (SREP-Gesamtkapitalanforderung – P1R+P2R)
IRB	Internal Ratings-Based (auf internen Beurteilungen beruhend)		
IRRBB	Interest Rate Risk in the Banking Book (Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch)		
LGD	Loss Given Default (Verlustquote bei Ausfall)		

© Europäische Zentralbank, 2018

Postanschrift 60640 Frankfurt am Main, Deutschland
Telefon +49 69 1344 0
Internet www.ecb.europa.eu

Alle Rechte vorbehalten. Die Anfertigung von Fotokopien für Ausbildungszwecke und nichtkommerzielle Zwecke ist mit Quellenangabe gestattet.